

Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Länderbericht Österreich

Heinz Fronek
Marie Rothkappel
Asylkoordination Österreich

Take Time !!!!

Be a Friend

Listen and Tell

take action

Take time !!

Fight 4U !!!

take the lead !!!

BE SURE

Take Time

ASK !!!!!

Be honest

Be kind

TAKE TIME

Understand children

Take Time

With financial support of



The Netherlands



European Commission

Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Länderbericht Österreich

Heinz Fronck
Marie Rothkappel
Asylkoordination Österreich

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © 2013 Defence for Children-ECPAT The Netherlands
Grafische Gestaltung Beate Schachinger für www.visualaffairs.at
Druck: TELEprint Digitaldruck GmbH

Umschlaggestaltung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge fassen
in wenigen Worten die Bedeutung der grundlegenden Standards für
Obsorgeberechtigte zusammen

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	Hintergrund	7
2.	Zusammenfassung der grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte	11
3.	Entwicklungen in Zusammenhang mit Obsorge und Migration	13
4.	Überblick über das nationale Obsorgesystem	14
5.	Bewertung der grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte von UMF in Österreich	18
6.	Fazit	39
7.	Zusammenfassung	40
8.	Empfehlungen für die Umsetzung der grundlegenden Standards auf nationaler Ebene	42

ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVG-Kinderrechte	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
COI	Country of Origin Information
EFF	Europäischer Flüchtlingsfonds
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings
NRM	National Referral Mechanism
OGH	Oberster Gerichtshof
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture
StGB	Strafgesetzbuch
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees

DANKSAGUNG

Die grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) wurden unter Berücksichtigung der Perspektive von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und ihrer Obsorgeberechtigten erarbeitet.

Für den von der Asylkoordination Österreich erstellten Bericht zur Umsetzung grundlegender Standards für Obsorgeberechtigte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich, wurden Informationen von (ehemaligen) UMF, Experten und Obsorgeberechtigten eingeholt und verarbeitet.¹

Die Asylkoordination Österreich bedankt sich bei allen (ehemaligen) UMF, die durch ihre aktive Unterstützung zum Entstehen dieses Berichts beigetragen haben. Ebenso gilt der Dank den Obsorgeberechtigten, die durch die kritische Auseinandersetzung mit den grundlegenden Standards wertvolle Beiträge geleistet haben und in der alltäglichen Arbeit, trotz der strukturellen Schwierigkeiten, immer wieder ihr Bestes geben, um UMF so gut wie möglich zu unterstützen.

Weiters bedankt sich die Asylkoordination Österreich beim DAPHNE III Programme der Europäischen Kommission für die finanzielle Unterstützung.

¹ Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten wird in diesem Bericht ausschließlich die männliche Form gewählt.

Die gesteckten Ziele für Obsorgeberechtigte und politische Entscheidungsträger sind ambitioniert, aber nicht unmöglich zu erreichen. Es geht darum diese Standards systematisch und ganzheitlich bei jeder politischen Entscheidung anzuwenden.“ Aus dem Vorwort des Berichtes „Core Standards for guardians of separated children in Europe: Goals for guardians and authorities“ vom Kommissar des Europarats für Menschenrechte, Thomas Hammarberg.

„Jetzt werden wir die Standards für Obsorgeberechtigte von UMF fördern. Jedoch muss noch mehr getan werden. Es braucht eine europäische Regelung für die Qualifikation der Obsorgeberechtigten.“ Mitglied des europäischen Parlaments bei der Einführung der grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte von UMF, November 2011 in Brüssel.

Diese Zitate betonen die Notwendigkeit, die Umsetzung der Core Standards zu betreiben und das Bewusstsein für die Problematik zu erhöhen. Von Dezember 2012 bis Dezember 2014 werden neun Projektpartner² an dem Projekt „Closing a protection gap 2.0: Implementing the Core Standards for guardians of separated children in Europe in practice, feeding into policy and legislative instruments on guardianship“ arbeiten.

Das Ziel dieses großangelegten und ambitionierten Nachfolgeprojekts besteht darin, den nächsten wichtigen Schritt zu setzen, um die Schutzlücke weiter zu schließen, indem mit den Core Standards in der Praxis gearbeitet wird und diese in weitere Regelungen und gesetzliche Bestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene einfließen sollen.

Das Gesamtziel dieser Bestrebungen ist es, einen Rahmen für Obsorgesysteme und Verantwortungen der Obsorge zu liefern, damit alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Europa jenen Schutz erhalten, der ihnen zusteht.

Die besonderen Ziele des Projekts sind:

1. das Bewusstsein für die Core Standards zu stärken und sie an die Situation in jedem EU-Mitgliedstaat, welcher an dem Projekt teilnimmt, anzupassen sowie den Obsorgeberechtigten mehr Entscheidungsbefugnisse zu geben;
2. die Core Standards in die nationale Praxis umzusetzen und sich für entsprechende Vorschriften in der nationalen Gesetzgebung einzusetzen;
3. eine Europäische Initiative / ein europäisches Instrument zur Harmonisierung einer angemessenen Obsorge auf Basis der Core Standards zu entwickeln;
4. den Bereich der „Core Standards for guardians of separated children in Europe“ in neun anderen EU-Mitgliedstaaten zu erweitern.

² Die Projektpartner sind: Defence for Children-ECPAT The Netherlands (coordinator), Asylkoordination Österreich, Bureau d'accueil et de défense des jeunes (service droit des jeunes), HFC "Hope For Children" UNCRC Policy Center, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.v., Irish Refugee Council Ltd., Defence for Children International Italia, Conselho Português para os Refugiados, Slovenska filantropija.

1. HINTERGRUND

Im Dezember 2009 startete das – von der Europäischen Union im Rahmen von Daphne III finanzierte – Projekt „Closing a protection gap for separated children in Europe“. Ausgangspunkt waren Unterschiede im Umfang des Schutzes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)³ in den verschiedenen europäischen Staaten. Aktuell leben schätzungsweise 100.000 UMF in Europa.⁴ Alle diese Kinder haben das Recht auf einen Obsorgeberechtigten, der ihre Interessen vertritt und dem Kindeswohl verpflichtet ist. UMF leben getrennt von ihren Eltern in einem ihnen fremden Land, sie sind zudem dem Risiko ausgesetzt aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert oder von Menschenhändlern ausgebeutet zu werden.⁵ Gefahren für diese Kinder lauern im Herkunftsland, in den Transitländern, aber auch im Aufnahmestaat. Der Umfang des Schutzes, den UMF im Rahmen der Obsorge erhalten, hängt entscheidend vom Aufnahmeland ab, zum Teil auch davon, ob sie einen Asylantrag einbringen oder nicht.

Diese Unterschiede sind nicht akzeptabel. Alle europäischen Staaten haben die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und sind verpflichtet die besonderen Ansprüche von UMF zu berücksichtigen. Eine angemessene Gestaltung der Obsorge und die Berücksichtigung des Kindeswohls sind wesentlich, um zukunftssträchtige und dauerhafte Lösungen für UMF zu erarbeiten, egal ob sie die Integration im Gastland, den Transfer in einen Drittstaat oder die Rückkehr ins Heimatland betreffen.

Das erste „Closing a protection gap“ Projekt zielte mit seinen Maßnahmen auf eine Vereinheitlichung des durch die Obsorge gewährten Schutzzumfangs ab, der Fokus wurde auf die Weiterentwicklung der Qualifikation von Obsorgeberechtigten gelegt. Ziel des Projekts war es, die Situation für UMF durch das Schließen von Versorgungslücken zu verbessern.

Grundlegende Standards der Qualifikationen von Obsorgeberechtigten, die sich an den in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechten orientieren, wurden definiert, dabei wurde auch die Sicht von UMF berücksichtigt. Alle UMF sollen die Unterstützung im Rahmen der Obsorge bekommen, die ihnen zusteht, egal in welchem EU-Mitgliedstaat sie sich aufhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Obsorgeberechtigten gut ausgebildet sein und den klaren Auftrag erhalten, sich um das Kindeswohl zu kümmern.

Von Dezember 2009 bis Dezember 2011 entwickelten die Projektpartner – basierend auf Interviews und Workshops mit 127 UMF und ehemaligen UMF, 68 Obsorgeberechtigten und 39 anderen Experten (z.B. Pflegeeltern, Anwälten, Sozialarbeiter) – zehn grundlegende Standards der Obsorge. Besonders berücksichtigt wurden dabei die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention, insbesondere der General Comment No. 6 (treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin) und der General comment No. 12 (the right of the child to be heard) des Kinderrechtsausschusses und die Empfehlungen des Statement of Good Practice des Separated Children in Europe Programme.⁶

Die Entwicklung der Standards für Obsorgeberechtigte von UMF wurde zudem von den Quality4Children Standards für „Out-of-Home Child Care“ in Europa inspiriert.⁷ In acht untersuchten Ländern wurden insgesamt 54 Mitglieder der Nationalen Beiräte konsultiert. Die grundlegenden Standards reflektieren die Sichtweisen von UMF und Obsorgeberechtigten. Sie beziehen sich auf eine vorbildliche Betreuung von UMF und definieren dabei die Gestaltung der Obsorge. Die Standards sollen Obsorgeberechtigte motivieren auf gemeinsame Ziele hinzuarbeiten und Behörden und Politik dazu veranlassen, den Obsorgeberechtigten die notwendigen Ressourcen und Mandate bereitzustellen. Die ersten sechs Standards benennen die Verantwortung der Obsorgeberechtigten, die Standards sieben, acht und neun behandeln die Gestaltung der Beziehung zwischen Obsorgeberechtigten und UMF. Im Standard Nummer 10 werden grundlegende Qualifikationen und Kompetenzen von Obsorgeberechtigten thematisiert.

3 In diesem Country Assessment steht UMF für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies sind minderjährige Kinder außerhalb ihrer Heimatländer, getrennt von beiden Elternteilen oder sie vertretenden Sorgeberechtigten.

4 Über 12.000 UMF kamen 2011 nach Europa um Asyl zu finden. (Data from the Action Plan on Unaccompanied Minors (2010-2014), European Commission, COM(2010) 213).

5 Siehe auch: United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment no. 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (2005), CRC/GC/2005/6, paragraph 3.

6 Siehe: <http://www.separated-children-europe-programme.org/>.

7 Siehe: <http://www.quality4children.info/navigation/show.php3?id=2&language=en>.

Grundlegende Standards als Inspiration und Ziel für Obsorgeberechtigte

Für die Obsorgeberechtigten bilden die grundlegenden Standards Hilfsmittel in der täglichen Arbeit. Sie sollen die Praxis beeinflussen und erstrebenswerte Zieldefinitionen anbieten. Die Projektpartner sind sich durchaus bewusst, dass Obsorgeberechtigte auf Schwierigkeiten bei der Realisierung der Standards stoßen können. In manchen Ländern müssen bestehende Obsorgesysteme verändert werden, um eine Realisierung der grundlegenden Standards möglich zu machen. So haben Obsorgeberechtigte, die für viele UMF verantwortlich sind, kaum die Möglichkeit, die vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen. Sie sollen sich dadurch nicht entmutigen lassen. Obsorgeberechtigte können die grundlegenden Standards – ungeachtet des Obsorgesystems und der gesetzlichen Regelungen – als Leitfaden für ihre Arbeit nutzen. Auch können die Standards als eine Art Checkliste für die jeweilige aktuelle Praxis gesehen werden. Standards, die aufgrund der Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden können, sollten Obsorgeberechtigte anregen, sich für eine Änderung der Rahmenbedingungen stark zu machen.

Grundlegende Standards als Inspiration und Zielsetzung für staatliche Behörden und Obsorge-Institutionen

Verfügbar unter: <http://www.separated-children-europe-programme.org/>.

Rechte aus der Kinderrechtskonvention sind nicht auf Staatsbürger beschränkt, sie gelten für alle Kinder, unabhängig von Nationalität, Aufenthaltsstatus oder eventueller Staatenlosigkeit.⁸ Um den besonderen Schutz von UMF gewährleisten zu können, sollen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen setzen, um UMF so früh wie möglich zu identifizieren.⁹

Closing a protection gap 2.0

Der Bericht „Closing a protection gap“ benennt grundlegende Standards der Obsorge, welche die nationale und europäische Politik anregen sollten, den Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verbessern. Der Bericht ist ein Beleg für die Notwendigkeit die Qualität der unterschiedlichen Obsorge-Systeme zu harmonisieren, um so die bestehenden großen Unterschiede auszugleichen.

„Die gesteckten Ziele für Obsorgeberechtigte und politische Entscheidungsträger sind ambitioniert, aber nicht unmöglich zu erreichen. Es geht darum diese Standards systematisch und ganzheitlich bei jeder politischen Entscheidung anzuwenden.“ Aus dem Vorwort des Berichtes „Core Standards for guardians of separated children in Europe: Goals for guardians and authorities“ vom Kommissar des Europarats für Menschenrechte, Thomas Hammarberg.

„Jetzt werden wir die Standards für Obsorgeberechtigte von UMF fördern. Jedoch muss noch mehr getan werden. Es braucht eine europäische Regelung für die Qualifikation der Obsorgeberechtigten.“ Mitglied des europäischen Parlaments bei der Einführung der grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte von UMF, November 2011 in Brüssel.

Diese beiden Zitate untermauern die Notwendigkeit auch weiter aktiv zu bleiben, um so die Aufmerksamkeit auf die Umsetzung und die Erweiterung der im Projekt „Closing a protection gap for separated children in Europe“ erarbeiteten grundlegenden Standards zu lenken. Von Dezember

⁸ Siehe: United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment no. 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (2005), CRC/GC/2005/6, paragraph 12.

⁹ Siehe ebenfalls: United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment no. 6, on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (2005), CRC/GC/2005/6, paragraph 13.

2012 bis Dezember 2014 arbeiten daher neun Partnerorganisationen¹⁰ im Projekt „Closing a protection gap 2.0“ an der Umsetzung der grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte von UMF in Praxis, Gesetz und Politik.

Ziel dieses umfangreichen und grundlegenden Folgeprojektes ist es, einen weiteren Schritt zu setzen, um Versorgungslücken im Bereich der Obsorge bei UMF zu schließen. Durch die intensive fachliche Auseinandersetzung mit den grundlegenden Standards soll Einfluss auf europäische und nationale Politik und Gesetzgebung genommen werden. Übergeordnetes Ziel der Aktivitäten ist es, Rahmenbedingungen der Obsorge bei UMF europaweit so zu gestalten, dass Obsorgeberechtigte in die Lage versetzt werden, allen Minderjährigen den ihnen zustehenden Schutz zukommen zu lassen.

Die konkreten Zielsetzungen dieses Projektes sind:

1. Aufmerksamkeit für die grundlegenden Standards schaffen, sie an konkrete nationale Gegebenheiten adaptieren und die Obsorgeberechtigten in ihrer Aufgabe stärken.
2. Die Umsetzung der grundlegenden Standards in der Praxis und der nationalen Gesetzgebung.
3. Die Entwicklung eines europäischen Instrumentes zur Harmonisierung der Obsorge bei UMF, orientiert an den grundlegenden Standards.
4. Erweiterung des Anwendungsbereichs der grundlegenden Standards durch die Einbeziehung von neun weiteren EU-Staaten in der letzten Projektphase.

Die von den Projektpartnern erstellten **Länderberichte** bauen auf Informationen von Workshops mit Obsorgeberechtigten und UMF und einer Auseinandersetzung mit relevanten Gesetzen und politischen Entwicklungen auf. Positive Beispiele aus der Praxis wurden ebenso aufgenommen wie besondere Herausforderungen. Ziel der Länderberichte ist es, ein aktuelles Bild bezüglich der Umsetzung der grundlegenden Standards in den beteiligten Staaten zu zeichnen.

Eine wichtige Quelle für die Länderberichte bilden die Ergebnisse der Workshops mit UMF und Obsorgeberechtigten. Bei der Planung und Durchführung der Workshops für die UMF wirkten ehemalige UMF als Unterstützer mit. Aufgabe der Projektpartner war es, einen Workshop mit zumindest fünf UMF durchzuführen. Die Teilnehmer wurden ersucht, ihre Meinung zu den grundlegenden Standards zu äußern, gemeinsam wurde über Möglichkeiten der besseren Umsetzung der Standards nachgedacht.

Beim Workshop mit den Obsorgeberechtigten lag der Fokus auf der Auseinandersetzung mit den Standards 1 – 6, da diese die Verantwortung der Obsorgeberechtigten festlegen. Positive Praxisbeispiele wurden besprochen und Methoden diskutiert, die dabei helfen können, die grundlegenden Standards Realität werden zu lassen.

Bei einem Treffen der Projektpartner auf Zypern, das vom 26. bis 28. Juni 2013 stattfand, wurden die Ergebnisse der Länderberichte diskutiert und Guidelines für die weiteren Aufgaben auf nationaler Ebene erstellt.

Geplante weitere Aktivitäten

Die nun vorliegenden Länderberichte bilden die Grundlage für die Entwicklung von Werkzeugen für Praktiker, die sie bei der Umsetzung der grundlegenden Standards unterstützen sollen. Änderungen der nationalen und europäischen Politik und Gesetzgebung sollen durch die Unterstützung des Austausches, Lobbying und Expertenmeetings vorangebracht werden. Beratungen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, dem Europarat und Interessensgruppen sollen Maßnahmen auf europäischer Ebene anregen. Im letzten Schritt sollen weitere neun EU Länder in das Projekt eingebunden werden. Die gesamte Information zum Projekt wird über eine Projektwebsite zugänglich gemacht werden.

Länderbericht Österreich

Österreich war im ersten Projekt „Closing a Protection Gap“ nicht als Projektpartner beteiligt. Somit kann nicht auf Erfahrungen aus früheren Seminaren mit Obsorgeberechtigten zurückgegriffen werden. Allerdings war Asylkoordination Österreich durch die Teilnahme an den Vernetzungstreffen

¹⁰ Die Projektpartner sind: for Children-ECPAT the Netherlands (coordinator), Asylkoordination Österreich, Bureau d'accueil et de défense des jeunes (service droit des jeunes), HFC "Hope For Children" UNCRC Policy Center, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.v., Irish Refugee Council Ltd., Defence for Children International Italia, Conselho Português para os Refugiados, Slovenska filantropija.

des „Separated Children in Europe Programme“¹¹ über Verlauf und Ergebnisse des Projekts stets informiert und am Diskussionsprozess beteiligt. Zudem wurde im Herbst 2011 im Rahmen des Daphne Projekts „Better Integration of Separated Children“¹² von Asylkoordination Österreich ein Seminar für Obsorgeberechtigte von UMF organisiert und durchgeführt. Die Teilnehmer erarbeiteten im Rahmen der Veranstaltung das Zeillerner Manifest, ein Dokument, das grundlegende Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Rolle als Obsorgeträger von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen herausarbeitet.¹³

In Österreich bestehen – so wie in anderen EU-Staaten auch – grobe Defizite bei der Ausgestaltung der Obsorge von UMF. Deshalb war es der Asylkoordination Österreich ein Anliegen, beim Folgeprojekt „Closing a Protection Gap 2.0“¹⁴, welches die praktische Umsetzung der erarbeiteten Standards in den Mittelpunkt stellt, aktiv dabei zu sein.

Prozess der Erstellung des Länderberichts

Zur Erstellung des Länderberichts wurde ab Jänner 2013 eine intensive Literaturrecherche und -analyse vorgenommen. Weiters wurden während des gesamten Erhebungszeitraums persönliche Gespräche bzw. telefonische Nachfragen mit betroffenen Akteuren geführt. Zudem fanden Interviews mit einer Obsorgeberechtigten des Jugendamtes Wien (28. 2. 2013) und einem auf Obsorge spezialisierten Mitarbeiter der Volksanwaltschaft (22. 4. 2013) statt. Dieses Vorgehen diente hauptsächlich dazu, die gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung in der Praxis zu ergründen. Im Zuge des Projekts wurden getrennte Workshops für (ehemalige) UMF und Obsorgeberechtigte organisiert. Das Ziel war die Suche nach Best Practice Beispielen und Schwachstellen bezüglich der Umsetzung der grundlegenden Standards in Österreich. Diese fachliche Auseinandersetzung soll zur Verbesserung der Qualität der Obsorge beitragen.

Workshop für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF): Zunächst galt es einen (ehemaligen) UMF zu finden, der bereit war, das Projekt als „Facilitator“ zu unterstützen. Da Asylkoordination Österreich mit Shokat Ali Walizadeh schon bei anderen Gelegenheiten zusammengearbeitet hatte, wurde an ihn eine Kooperationsanfrage gerichtet. Er erklärte sich bereit, unser Anliegen zu unterstützen. In der Folge fanden mehrere Treffen mit ihm statt. Dabei wurde das Programm für die Veranstaltung ausgearbeitet und ein Entwurf für die Übersetzung der grundlegenden Standards in eine für junge Flüchtlinge verständliche Sprache erarbeitet. Zusätzlich übernahm Shokat Ali Walizadeh die Aufgabe, die Teilnehmer für den Workshop zu suchen. Es wurde vereinbart, dass der Workshop in deutscher Sprache stattfinden sollte. Zudem nahm Asylkoordination Österreich Kontakt mit Annika Bergunde vom UNHCR auf, die bereits mehrmals Workshops mit UMF organisiert hatte. Sie erklärte sich bereit bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Workshops mitzuwirken. Am 11. Mai 2013 fand der Workshop „Wozu brauche ich einen Obsorgeberechtigten?“ statt, an dem sieben (ehemalige) UMF teilnahmen.¹⁵

Seminar für Obsorgeberechtigte von UMF: Im April 2013 erfolgte die Identifizierung der mit der Obsorge von UMF betrauten Jugendämter und der jeweils verantwortlichen Personen. Daneben wurde das Veranstaltungsprogramm für das Seminar entworfen. Am 30. April 2013 wurden Einladungen an 37 Personen verschickt. Am Seminar, das am 10. Juni 2013 stattfand, nahmen zwölf Obsorgeberechtigte von UMF aus sechs Bundesländern teil.¹⁶

11 <http://www.separated-children-europe-programme.org/> (Zugriff 31.7.2013)

12 <http://www.asyl.at/projekte/bisc.htm> (Zugriff: 29.07.2013).

13 http://umf.asyl.at/files/DOK33zeillerner_manifest.pdf (Zugriff: 24.7.2013).

14 Vgl: <http://www.uncrcpc.org/news/european-meeting-for-unaccompanied-children-in-cyprus/> (Zugriff: 31.7.2013)

15 Sechs der sieben Teilnehmer des Seminars waren bereits volljährig. Ehemalige UMF wurden in der Überlegung eingeladen, dass sie eher und ehrlicher Kritik an ihren Obsorgeberechtigten üben würden, da sie nicht mehr abhängig von ihnen sind.

16 Da es sich um das erste Treffen dieser Art handelte, war es schwer, genaue Information zur Umsetzung der grundlegenden Standards zu erheben. Daher war es wichtig, dass die Obsorgeberechtigten eine Möglichkeit hatten grundlegende Erfahrungen auszutauschen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ERARBEITETEN STANDARDS FÜR OBSORGBERECHTIGTE

Rolle und Verantwortung von Obsorgeberechtigten:

- Standard 1:** **Obsorgeberechtigte stehen bei allen Entscheidungen für das Kindeswohl ein, um so den Schutz und die Entwicklung des Kindes zu fördern.**
Obsorgeberechtigte sind in der Lage für das Kindeswohl einzutreten; sie berücksichtigen bei der Feststellung des Kindeswohls die individuellen Umstände, die Meinungen aller relevanten Akteure und die Ansichten des Kindes.
- Standard 2:** **Obsorgeberechtigte versichern sich der Mitwirkung der Kinder in allen sie betreffenden Entscheidungen.**
Obsorgeberechtigte stellen kinderfreundliche Informationen zur Verfügung und überprüfen, ob die Minderjährigen die Information verstanden haben und diese wiedergeben können. Sie hören dem Kind aufmerksam zu und stellen sicher, dass Zukunftspläne auf den Ansichten des Kindes basieren und von diesen mitgetragen werden; Obsorgeberechtigte sind offen für Rückmeldungen und gehen auf Erwartungen der Minderjährigen ein.
- Standard 3:** **Obsorgeberechtigte sind für die Sicherheit des Kindes verantwortlich.**
Obsorgeberechtigte messen der Sicherheit des Kindes höchste Priorität zu; sie erkennen Zeichen von Kindesmissbrauch und Kinderhandel, reagieren auf diese und dokumentieren sie; sie vermitteln den Kindern, dass sie sich jederzeit zu Angelegenheiten ihrer Sicherheit äußern können und dass sie bei akuter Gefährdung des Kindes von der Verschwiegenheitspflicht entbunden sind; Sie stellen sicher, dass Betroffenen eine angemessene Behandlung zuteil wird und sind bereit, ihr eigenes Verhalten beobachten zu lassen.
- Standard 4:** **Obsorgeberechtigte handeln als Anwälte der Kinderrechte.**
Obsorgeberechtigte sind durchsetzungsfähige und engagierte Verteidiger der Kinderrechte; Sie zeigen emotionale Stärke; sie weisen Entscheidungen zurück, die nicht im Sinne des Kindeswohls getroffen wurden und engagieren sich für faire Verfahren.
- Standard 5:** **Obsorgeberechtigte fungieren als Brücke zwischen Kindern und anderen involvierten Akteuren und als Kristallisationspunkt für beide Seiten.**
Obsorgeberechtigte stehen mit allen relevanten Akteuren in Kontakt; sie stellen sicher, dass sie über alle Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Kind haben, informiert sind und sind, wenn notwendig, persönlich involviert; sie helfen Kontakte zur Community des Kindes herzustellen und unterstützen den Aufbau von Beziehungen, die dem Kind das Gefühl von Zugehörigkeit zu einer Familie oder Gruppe vermitteln.
- Standard 6:** **Obsorgeberechtigte sichern die zügige Feststellung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung.**
Obsorgeberechtigte bemühen sich darum rasch dauerhafte und sichere Lösungen zu finden; sie fordern andere Akteure auf, die Priorität des Kindeswohls in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen und dies zu belegen; sie unterstützen die Familienzusammenführung und die Integration im Gastland, soweit dies dem Kindeswohl entspricht; sie fordern Sicherheitsgarantien ein, wenn Kinder ins Herkunftsland zurückkehren; sie bereiten Kinder auf Änderungen vor, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit eintreten.

Obsorgeberechtigte und unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge:

- Standard 7: Obsorgeberechtigte behandeln das Kind mit Respekt und Würde.**
Obsorgeberechtigte verhalten sich angemessen, sie behandeln das Kind unvoreingenommen, respektieren seine Identität, seine Privatsphäre und kulturelle Unterschiede; sie streben eine gleichberechtigte Beziehung an und gehen flexibel auf individuelle Bedürfnisse der Kinder ein.
- Standard 8: Obsorgeberechtigte stellen eine Beziehung mit dem Kind her, die auf gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und Diskretion gestützt ist.**
Obsorgeberechtigte sind dem Kind gegenüber immer ehrlich; sie halten Versprechen ein und behandeln alle Informationen vertraulich, es sei denn, die Sicherheit des Kindes macht ein anderes Vorgehen notwendig; sie achten auf verbale und nonverbale Kommunikation; sie sind dem Kind gegenüber einfühlsam und unterstützend; sie vermitteln dem Kind, dass es immer willkommen ist.
- Standard 9: Obsorgeberechtigte sind für die Kinder erreichbar.**
Obsorgeberechtigte sind für das Kind leicht erreichbar, um bei Schwierigkeiten schnell reagieren zu können; sie treffen das Kind nach ihrer Bestellung so rasch wie möglich und besuchen das Kind in der Folge regelmäßig, wobei sie auf eine altersgerechte Kommunikation achten; wenn nötig nehmen sie die Unterstützung von Dolmetschern in Anspruch; sie bleiben mit dem Kind auch dann in Kontakt, wenn keine aktuellen Anlässe bestehen.

Qualifikationen der Obsorgeberechtigten:

- Standard 10: Obsorgeberechtigte verfügen über professionelles Wissen und Fähigkeiten.**
Obsorgeberechtigte ermitteln und erkennen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse; sie managen die ihnen übertragenen Fälle; sie arbeiten methodenbezogen und kennen und respektieren ihre persönlichen und beruflichen Grenzen; wenn notwendig, suchen sie die Unterstützung von Beratungsdiensten; sie sind der Aufsicht und Kontrolle gegenüber aufgeschlossen.

3. ENTWICKLUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT OBSORGE UND MIGRATION

Asylantragszahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen¹⁷

Jahr	Anträge gesamt	Anträge von UMF	volljährig erklärt
2009	15.822	1.185	123
2010	11.012	934	247
2011	14.426	1342	206
2012	17.413	1781	207

In den letzten Jahren kommt ein immer größerer Teil der Asyl suchenden Jugendlichen aus Afghanistan. 2006 stellten sie ca. 13% der Anträge; im folgenden Jahr entfielen auf diese Gruppe bereits 19% , 2008 dann 31 %, 2009 41 %, 2010 43% und 2011 schließlich 71% der Asylanträge. Im Jahr 2013 hingegen ist die Zahl minderjähriger afghanischer Asylwerber deutlich rückläufig.¹⁸ Es ist schwierig, gesicherte Daten von unbegleiteten minderjährigen Fremden zu bekommen, die sich in Österreich aufhalten, aber nicht um Asyl ansuchen. Häufig handelt es sich bei diesen Minderjährigen um Opfer des Menschenhandels. Einzig in Wien gibt es eine auf die Betreuung dieser Gruppe spezialisierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁹

¹⁷ Tabelle Auszug: <http://umf.asyl.at/Themen/Antragszahlen/> (Zugriff: 24.7.2013).

¹⁸ <http://umf.asyl.at/Themen/Antragszahlen/> (Zugriff: 24.7.2013).

¹⁹ <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html> (Zugriff: 14.8.2013).

4. ÜBERBLICK ÜBER DAS NATIONALE OBSORGESYSTEM

Rechtlicher Rahmen

Das österreichische Gesetz gibt vor, wer Träger der Obsorge ist, es beschreibt den Umfang und definiert die Aufgaben der Obsorge. Das ABGB beschreibt in § 211 die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der Obsorge aktiv zu werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.²⁰

§ 209 ABGB regelt, dass die Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen ist, falls eine andere Person als die Eltern mit der Obsorge zu betrauen ist und sich dafür weder Verwandte noch andere nahe stehende oder sonst geeignete Personen finden.²¹

Im Gegensatz zu anderen Ländern (z.B. Deutschland), gibt es in Österreich keine Vereinsvormundschaften. Da bei UMF zudem fast nie geeignete Personen für die Übernahme der Obsorge gefunden werden, wird in der Regel die zuständige Kinder- und Jugendhilfe vom Gericht mit der Obsorge betraut.²² Wenn Verwandte (Onkel, Tante, volljährige Geschwister ...) in Österreich sind, wird diesen teilweise die Obsorge übertragen. Es ist auch möglich, dass das Gericht einzelne Bereiche der Obsorge an Verwandte überträgt, andere Teile hingegen der Kinder- und Jugendhilfe obliegen. So kann beispielsweise die Verantwortung für Pflege, Erziehung und Vermögensverwaltung von Verwandten wahrgenommen werden, die rechtliche Vertretung hingegen der Kinder- und Jugendhilfe überantwortet werden.

Für das Sorgerecht gibt es den einheitlichen Begriff der Obsorge. Die Bezeichnung „Vormundschaft“ gibt es im österreichischen Gesetz seit 01. Juli 2001 nicht mehr.²³ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), in dem das Kindschaftsrecht geregelt ist, unterscheidet zwischen der Obsorge der leiblichen Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern einerseits und der Obsorge einer anderen Person (worunter auch die Kinder- und Jugendhilfe fällt) andererseits.

Lange Zeit wurde die Obsorge für die meisten UMF nicht geregelt. 2005 entschied der Oberste Gerichtshof (OGH), dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen ist. Der OGH führt in seiner Begründung an, dass die Grundversorgung keinesfalls die Obsorge ersetzen kann. Darüber hinaus stellt der OGH in seiner Entscheidung fest, dass die mit der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten des ABGBs nicht zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden unterscheiden. Das bedeutet, dass die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber gleich zu handhaben ist wie für österreichische Kinder und Jugendliche.²⁴

Ernennung des Obsorgeberechtigten

Sowohl mündige Minderjährige, als auch das zuständige Jugendamt sind berechtigt, bei Gericht einen Antrag auf Klärung der Obsorge einzubringen. Andere Personen können dies nur anregen. Bei unbegleiteten Kindern, die nicht um Asyl ansuchen, schaltet im Regelfall der Jugendwohlfahrts-träger das Gericht zur Klärung der Obsorge ein.

Im Asylverfahren können mündige Minderjährige, abgesehen vom Einbringen des Asylantrags, keine Verfahrenshandlungen setzen. Daher wird UMF im Zulassungsverfahren ein Rechtsvertreter als gesetzlicher Vertreter für asylrechtliche Angelegenheiten beigestellt. Erst nach der Zulassung zum Asylverfahren und der Zuweisung des Minderjährigen an eine Betreuungsstelle erfolgt die gerichtliche Klärung der Obsorge.

²⁰ http://www.jusline.at/211_ABGB.html (Zugriff: 14.8.2013).

²¹ http://www.jusline.at/209_ABGB.html (Zugriff: 14.8.2013).

²² Hacker, Thomas (2002): Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Fremde. In: Der österreichische Amtsvormund 34. Jahrgang Folge 167.

²³ Vgl. Hansbauer, Peter (Hrsg): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft. Münster: Votum Verlag GmbH, 2002 (Seite 219).

²⁴ OGH 19.10.2005, 7 Ob 209/05v.

Praxis: Auch nach der Zuweisung an die Betreuungsstellen wird nicht immer sofort ein Obsorgeberechtigter vom Gericht bestellt. Während in Wien die Gerichte sofort nach der Aufnahme des Minderjährigen informiert werden, wartet man in Vorarlberg sechs Monate. Begründet wird die Wartefrist damit, dass man abwarten möchte, ob der Jugendliche in der Einrichtung bleibt oder in ein anderes Land weitergeht. Die Zeitspanne, bis das Gericht im Obsorgeverfahren zu einer Entscheidung findet, variiert deutlich. Sie liegt zwischen einigen wenigen Tagen und mehreren Monaten. Während manche Richter genaue Recherchen vornehmen, Berichte des Jugendamts einfordern und die Minderjährigen zu einem Gespräch vorladen, entscheiden andere aufgrund des Antrags und der Aktenlage ohne zusätzliche Recherchen.

Bei unmündigen unbegleiteten Minderjährigen – also unter 14-Jährigen – sollte eine sofortige Klärung der Obsorge erfolgen. Gemäß Beschluss 135 des GVS Koordinationsrates sind unmündige unbegleitete Minderjährige nicht in der Erstaufnahmestelle, sondern sofort in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. In diesem Fall muss die Kinder- und Jugendhilfe sogleich die Obsorge gemäß § 211 ABGB beantragen. Damit ist jedoch nicht gänzlich geklärt, ob durch diesen Schritt auch die rechtliche Vertretung im Zulassungsverfahren sofort auf die Kinder- und Jugendhilfe übergeht oder aber beim Rechtsberater in der EAST verbleibt. Sowohl in Wien²⁵ als auch in Niederösterreich²⁶ geht die Kinder- und Jugendhilfe davon aus, dass sie selbst sofort für die Rechtsvertretung zuständig ist.

Praxis: Die Behörden halten sich nicht immer an diese Vereinbarung. Im Oktober 2012 waren mehr als zehn unbegleitete Kinder - die meisten seit mehreren Monaten - in der Erstaufnahmestelle. Die Obsorge war in keinem einzigen dieser Fälle geklärt. Anfang Dezember 2012 wurden die unmündigen Minderjährigen schließlich in ein ehemaliges Landesjugendheim nach Görtschach in Kärnten überstellt. Bei einer telefonischen Nachfrage Ende März 2013 wurde vom zuständigen Jugendamt die Auskunft erteilt, dass man noch keinen Obsorgeantrag bei Gericht eingebracht habe, dies jedoch geplant sei. Bei einem neuerlichen Anruf im Juni 2013, wurde mitgeteilt, dass mittlerweile die Obsorgeanträge eingebracht seien.

Bis ein UMF einen Obsorgeberechtigten zur Seite gestellt bekommt, können somit mehrere Monate vergehen. Durch stark steigende Antragszahlen in den Jahren 2011 und 2012 und der damit verbundenen deutlich längeren Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmestelle, hat sich die Zeitspanne bis zur Klärung der Obsorge deutlich verlängert.²⁷ UMF sollten nur wenige Wochen in der EAST sein. Im Jahr 2012 betrug die durchschnittlich Aufenthaltsdauer bis zur Zuweisung an eine Betreuungsstelle etwa sechs Monate.²⁸ Minderjährige, die im Alter von 17 Jahren nach Österreich kommen, erhalten häufig keinen Obsorgeberechtigten. Zusätzlich gibt es immer wieder Regionen in Österreich, in denen die Obsorge nicht gerichtlich übertragen wird. Die verantwortlichen Jugendämter rechtfertigen ihr Vorgehen mit § 207 des ABGB, welcher die Möglichkeit vorsieht, wenn nötig, kraft des Gesetzes aktiv zu werden.

Verantwortung des Obsorgeberechtigten

Die Obsorge umfasst die Bereiche Pflege und Erziehung (§§ 160 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff ABGB) und gesetzliche Vertretung (§§ 167 ff ABGB). Dadurch definiert die Obsorge einen umfassenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich für den Obsorgeberechtigten. Die qualitative Ausgestaltung dieser Aufgaben stellt eine große Herausforderung dar. Für die Kinder- und Jugendhilfe als obsorgeberechtigte Stelle müssen die gleichen Sorgfaltspflichten wie für Eltern gelten.

²⁵ Gespräch mit Mitarbeiter der Rechtsvertretung der MA 11 (15. 7. 2013).

²⁶ Telefonische Abklärung mit einem Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt (16. 7. 2013)

²⁷ <http://umf.asyl.at/aktuell/nationaleEntwicklungen/> (Zugriff 25.7.2013)

²⁸ Schätzung der Asylkoordination Österreich

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten (vgl. § 138 ABGB)²⁹. Das „Kindeswohl“ ist oberste Leitlinie sämtlichen Handelns der Kinder- und Jugendhilfe und des Pflegschaftsgerichts. Der Verweis auf das Kindeswohl findet sich in zahlreichen Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, insbesondere seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.³⁰

Zunehmend akzeptieren die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe, dass die Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen der Obsorge auch bei UMF zu ihren Kernaufgaben gehört. So diskutierten im Winter 2012 die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe erstmals bei einem bundesweiten Treffen die Herausforderungen der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Im Herbst 2013 wurde die Unterbringung von UMF auch beim bundesweiten Treffen der ReferentInnen der Jugendhilfe (ARGE-Jugendwohlfahrt) diskutiert.

Das Gesetz regelt (abstrakt), wie die Obsorge auszuüben ist. Es besteht keine verbindliche Regelung darüber, welche Ressourcen der Jugendwohlfahrtsträger für die Erfüllung der Aufgaben bereitstellen muss. Im Bereich der rechtlichen Vertretung – hauptsächlich im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – werden von der Kinder- und Jugendhilfe meist Ressourcen bereitgestellt. Die rechtliche Vertretung wird entweder direkt von (spezialisierten) Mitarbeitern der Behörde übernommen oder aber per Vertrag an Dritte ausgegliedert.

Praxis – Beispiel für die erste Variante: Nach der Eröffnung einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Gallspach, Oberösterreich, wurde ein juristischer Mitarbeiter von der Bezirkshauptmannschaft eingestellt, um die Rechtsvertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zu übernehmen.

In den meisten Fällen wird die Aufgabe der rechtlichen Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren jedoch vom Jugendamt an NGOs ausgelagert.

Praxis – Beispiel für die zweite Variante: In St. Pölten erhält der Verein EMMAUS vom Land Niederösterreich jährlich eine Pauschalvergütung von 7.000 € für die Übernahme der rechtlichen Vertretung von zwölf UMF im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, bei Familienzusammenführungen und für die Vertretung vor Gericht zugesprochen. EMMAUS überträgt diese Aufgabe seinerseits an eine Anwaltskanzlei.

Kontrolle und Verantwortung von Obsorgeberechtigten

Die Haftung der Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträger ist aus dem ABGB abzuleiten. Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ist zumindest jener der „ordentlichen Eltern“. Wenn jedoch eine bestimmte Person gerade wegen ihrer Fachkenntnisse mit einem Teilbereich der Obsorge betraut wurde, haftet sie nach dem Sorgfaltsmaßstab eines Sachverständigen.³¹

Zur Haftung eines Elternteils als gesetzlicher Vertreter des Kindes hat der Oberste Gerichtshof (OGH) festgehalten: „Wenn der Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes eine in dessen Interesse notwendige Rechtshandlung unterlässt, verletzt er die mit der väterlichen Gewalt verbundene Pflicht.“³² Diese Entscheidung ist für UMF relevant, da auch die Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträger die Rolle der Eltern einnehmen muss.

Die mit der Obsorgeausübung betrauten Sozialarbeiter des Jugendamtes sind in erster Linie dem Arbeitgeber (Abteilungsleitung) gegenüber verantwortlich. Persönliche Versäumnisse des

²⁹ http://www.jusline.at/138_Kindeswohl_ABGB.html (Zugriff: 14.8.2013)

³⁰ <http://www.humanesrecht.com/book/LAW%20made%20in%20A/die-begriffe-kindeswohl-und-kindeswohlgef%C3%A4hrdung-im-familien-und-jugendwohlfahrts> (Zugriff: 24.7.2013)

³¹ Andreas Kletečka und Martin Schauer (2010): Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 2010, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

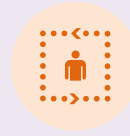
³² OGH 02.05.1973, 5 Ob 80/73.

Mitarbeiters können so effektiv kontrolliert werden. Da die Kontrolle allerdings von jener Stelle durchgeführt wird, die auch die Ressourcen für die Arbeit bereitstellen muss, ist zu befürchten, dass strukturelle Probleme tendenziell nicht aufgedeckt werden.

Das zuständige Bezirksgericht kann in letzter Konsequenz ebenfalls als Monitoringinstanz verstanden werden. Kommt die Kinder- und Jugendhilfe ihren Pflichten als Obsorgeberechtigter nicht nach, und wird dadurch das Kindeswohl gefährdet, ist der strafrechtliche Tatbestand der Vernachlässigung Unmündiger (§ 92 Abs 2 StGB) zu prüfen. In diesem Fall könnte sogar der Kinder- und Jugendhilfe vom Gericht – wegen Vernachlässigung eines Minderjährigen – die Obsorge entzogen werden.³³

³³ Hacker, Thomas (2002): Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitet minderjährige Fremde. In: Der österreichische Amtsvormund 34. Jahrgang Folge 167.

STANDARD 1



Der Obsorgeberechtigte setzt sich dafür ein, dass alle Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und mit dem Ziel des Schutzes und der Entwicklung des Kindes erfolgen.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) *Nimmt eine Beurteilung des Kindeswohls vor, beispielsweise bevor Entscheidungen getroffen werden über*
 - a. *rechtliche Verfahren,*
 - b. *die Wahl eines Anwalts/einer Anwältin,*
 - c. *Unterbringung, Unterkunft und Vermittlung,*
 - d. *schulische und berufliche Bildung,*
 - e. *(Gesundheits-)Fürsorge,*
 - f. *Freizeitaktivitäten,*
 - g. *anderweitige Unterstützung.*
- B) *Stellt sicher, dass eine Einschätzung des Kindeswohls auf den Ansichten und Meinungen des Kindes sowie den individuellen Umständen beruht.*
- C) *Beteiligt alle relevanten Akteure an der Bestimmung des Kindeswohls in Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Kind haben, um einen multidisziplinären Ansatz zu gewährleisten.*
- D) *Vermeidet in Interessenskonflikte hinsichtlich des Kindes zu geraten und arbeitet unabhängig von anderen Akteuren, die Entscheidungen bezüglich des Wohlergehens und des Status des Kindes treffen.*
- E) *Richtet die Einschätzung des Kindeswohls in regelmäßigen Abständen neu aus und berücksichtigt dabei zumindest:*
 - a. *den persönlichen Hintergrund und frühere Erfahrungen des Kindes im Herkunftsland und auf dem Reiseweg,*
 - b. *seine Entwicklung,*
 - c. *die familiäre Situation,*
 - d. *die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmeland,*
 - e. *den Stand des Asylverfahrens oder den Aufenthaltsstatus.*

Die gesetzlich definierte Rolle von Obsorgeberechtigten

Das ABGB unterscheidet in Angelegenheiten der Obsorge nicht zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden. Im Haager Minderjährigenschutzabkommen wird explizit der Schutz von UMF behandelt. Bezüglich Übertragung und Ausübung der Obsorge ist keine unterschiedliche Behandlung vorgesehen.³⁴

Das österreichische Gesetz gibt vor, wer Träger der Obsorge ist, es beschreibt den Umfang und definiert inhaltlich den Begriff der Obsorge. Das ABGB beschreibt in § 211 die Verpflichtung der Kinder-

³⁴ http://www.connectingpeople.at/images/haager_abkommen.pdf (Zugriff: 16.8.2013).

und Jugendhilfe, im Bereich der Obsorge aktiv zu werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Das ABGB definiert den Umfang und den Inhalt einer Obsorge. So beinhaltet das Sorgerecht die Bereiche Schutz und Erziehung (§§ 146 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 149 ff ABGB) und juristische Vertretung (§§ 154, 154a ABGB).

Der Schutz des Kindes beinhaltet sowohl die körperliche und geistige Unversehrtheit als auch die unmittelbare Aufsicht. Erziehung sollte „die Entwicklung von physischer, mentaler, spiritueller und moralischer Kraft“ sicherstellen, sie sollte „die Talente, Fähigkeiten, Neigungen und Möglichkeiten“ des Kindes fördern „und seine Bildung in der Schule und in der Arbeit“.

Darüber hinaus ist der Obsorgeberechtigte zur Vermögensverwaltung verpflichtet. Da UMF fast nie über finanzielle Mittel bzw. Vermögen verfügen, spielt dies allerdings eine untergeordnete Rolle. In einigen wenigen Fällen haben UMF aufgrund von Berufstätigkeit oder einer Haftentschädigung nennenswerte Geldreserven. Es liegt in der Verantwortung des Obsorgeberechtigten einen Finanzplan für die Ersparnisse aufzustellen und den Heranwachsenden dabei zu unterstützen selbstständig zu werden.

Eine Kernaufgabe der Obsorge ist die gesetzliche Vertretung. Die Vertretung im Rahmen des Asylverfahrens ist in § 16 Asylgesetz, auch unabhängig von der Obsorge, geregelt.

Kindeswohl

Für die Ausübung der Obsorge hat die Orientierung am Kindeswohl höchste Priorität. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte 2011) hebt in Artikel 1 die zentrale Bedeutung des Kindeswohls hervor:

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“³⁵

Seit 1. Februar 2013 ist im ABGB der Begriff des Kindeswohls in § 138 definiert. Bis dahin war es der Judikatur überlassen, den Begriff auszulegen. Die in § 138 ABGB enthaltene Aufzählung umfasst zwölf Punkte und ist nicht als abschließend zu verstehen.

§ 138: In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;

³⁵ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR//BNR_00335/fnameorig_204922.html
(Zugriff: 16.8.2013)

8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.³⁶

„Neben diesem Katalog erschließt sich das Kindeswohl auch aus der negativen Abgrenzung zur Gefährdung des Kindeswohls. Wobei die Sachverhalte nicht abschließend im Gesetz geklärt werden können, sondern sich aus dem jeweiligen Kontext ergeben.“³⁷

Während der Gesetzgeber seit einigen Jahren verstärkt die Bedeutung des Kindeswohls betont, ist man in der Praxis erst am Anfang, diesem Gesichtspunkt das entsprechende Gewicht einzuräumen.

Praxis: Der Jugendhilfeträger ist bei der Zuweisung vom UMF von der Erstaufnahmestelle an die Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern, nicht, oder nur am Rande, involviert. Zu diesem Zeitpunkt ist die Obsorge noch nicht geregelt. Die Zuteilung der Minderjährigen erfolgt hauptsächlich aufgrund verfügbarer Unterbringungskapazitäten und stellt nicht das Ergebnis einer Kindeswohlprüfung dar. Konkrete Betreuungsbedürfnisse des Minderjährigen oder individuelle Wünsche werden weder systematisch erhoben noch ausreichend berücksichtigt.

Die tatsächliche Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Ausübung der Obsorge hängt stark von regionalen Gegebenheiten und vom Alter des UMF ab. Ebenso macht es einen wesentlichen Unterschied, ob UMF in Grundversorgungseinrichtungen oder aber in einer von der Kinder- und Jugendhilfe geführten oder genehmigten sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht sind.

„Die umfangreiche Gestaltung der Obsorge greift nur bei Übernahme der vollen Erziehung.“³⁸

³⁶ http://www.jusline.at/138_Kindeswohl_ABGB.html (Zugriff: 16.8.2013).

³⁷ Aussage Mitarbeiter Volksanwaltschaft aus Interview vom 22. April 2013.

³⁸ Aussage Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe Wien aus Interview vom 28. Februar 2013.

Praxis: Jüngere UMF, teilweise auch jene mit erhöhtem Betreuungsbedarf, und „Missing Children“ werden meist im Rahmen der „Vollen Erziehung“ von der Kinder- und Jugendhilfe in sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht. In diesen Fällen gibt es Handlungsanweisungen dafür, wie der Obsorgeberechtigte vorzugehen hat. Teile der Obsorge – konkret die Pflege und Erziehung – werden der Betreuungseinrichtung übertragen. Dabei verbleibt aber die Letztverantwortung bei der Kinder- und Jugendhilfe. Die Betreuungseinrichtung ist verpflichtet dem Obsorgeträger regelmäßig Entwicklungsberichte zu schicken. In Fallkonferenzen werden gemeinsam Ziele und Strategien erarbeitet und deren Umsetzung reflektiert. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt aus dem Budget der Kinder- und Jugendhilfe.

Werden unbegleitete minderjährige Asylwerber im Rahmen der Grundversorgung untergebracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe in der Regel weit weniger intensiv in diesen Prozess eingebunden.

Kontrolle

Das Gesetz regelt abstrakt die Ausübung der Obsorge und gibt lediglich den Rahmen vor. Dieser gilt für Eltern und Obsorgeberechtigte gleichermaßen. Das Gericht hat nach der Obsorgeübertragung keine permanente Monitoringfunktion. Es muss erst dann wieder tätig werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Während der Ausübung der Obsorge gibt es keine Meldepflicht an das Gericht. Es ist keine kontinuierliche Überwachung vorgesehen.

Die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben interne Regelungen, wie die Obsorge zu erfüllen ist. Es gibt aber keine bundesweit gültigen und rechtlich bindenden Vorgaben bezüglich Fallzahl, Art und Häufigkeit der Kontakte. Die Kinder- und Jugendhilfe ist Träger der Obsorge, die konkrete Ausübung wird an Mitarbeiter übertragen.

Fazit:

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt mit der Obsorge eine große Verantwortung. Die Gesellschaft verlässt sich darauf, dass sie immer im Sinne des Kindeswohls handelt. Das Wohl des Kindes hat in der österreichischen Gesetzgebung eine zentrale Rolle. Das Wohl des Kindes ist sowohl in der Verfassung und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, als auch im Fremdenrecht verankert. Man kann somit von einer weitreichenden Umsetzung des Standards Nr. 1 auf der Ebene der Gesetze sprechen. Im Gegensatz dazu ist die Umsetzung in der Praxis noch unzureichend. Das Gesetz regelt die Obsorge nur abstrakt und benennt lediglich die grundlegenden Arbeitsfelder. Dies erschwert die Entwicklung eines nationalen Kontrollsystems. Die Bundesländer als Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben zwar interne Regelungen, wie die Obsorge erfüllt werden soll, es fehlen aber verbindliche Vorgaben und Regelungen, welche Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben bereitgestellt werden müssen.

Empfehlungen:

Um Standard Nr. 1 auch in der Praxis umzusetzen, sind regelmäßig stattfindende Vernetzungs- und Austauschtreffen der Obsorgeberechtigten, wie sie auf lokaler Ebene teilweise bereits stattfinden, ein wichtiges Instrument. Zudem sollten Seminare und Fortbildungen bezüglich der Bedeutung des Kindeswohls oder der Aufgaben der Obsorge einen Beitrag zur Stärkung der Obsorgeberechtigten und somit zur Erfüllung des Standards Nr. 1 leisten.

STANDARD 2



Der Obsorgeberechtigte stellt die Teilhabe des Kindes an jeder Entscheidung, von der es betroffen ist, sicher.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Stellt dem Kind in einer ihm verständlichen Sprache und auf kindgerechte Weise Informationen zu seinen Rechten bereit, sowie Informationen, die für die Partizipation des Kindes notwendig sind. Er wiederholt diese Auskünfte so oft dies nötig ist und prüft, ob das Kind die Informationen verstanden hat und sie abrufen kann.
- B) Hört dem Kind aufmerksam zu.
- C) Setzt das Kind über die Ergebnisse des Entscheidungsprozesses in Kenntnis.
- D) Steuert die Erwartungen betreffend die Mitwirkung des Kindes.
- E) Stellt sicher, dass sich Handlungs- oder Entwicklungspläne auf die Meinung des Kindes gründen und diesem mitgeteilt werden.
- H) Bedient sich kreativer Methoden, wie visueller Hilfsmittel, um die Mitwirkung des Kindes sicherzustellen.

Die Kinderrechtskonvention räumt den Partizipationsrechten von Kindern große Bedeutung ein. In Österreich werden Partizipationsrechte im BVG-Kinderrechte garantiert. Dort heißt es in § 4: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“³⁹

In § 138 Z 5 ABGB wird ebenfalls darauf verwiesen, dass die Meinung des Kindes in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen ist: „Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung.“⁴⁰

Ein regelmäßiger und von Vertrauen geprägter Kontakt zwischen Minderjährigen und Obsorgeberechtigten ist wesentliche Voraussetzung für das Ermöglichen von Partizipation. Während das Gesetz ein klares Bekenntnis zur Partizipation abgibt, bleibt die konkrete Umsetzung meist mangelhaft. Oft fehlen die nötigen zeitlichen Ressourcen, um die Meinung der Minderjährigen einzuholen, teilweise mangelt es jedoch auch am Verständnis der Obsorgeberechtigten.

Praxis: In Hollabrunn wurde vom Obsorgeberechtigten ohne Rücksprache mit dem Minderjährigen beschlossen, gegen einen ablehnenden Bescheid im Asylverfahren keine Beschwerde einzubringen. Begründet wurde dieser Schritt weder mit Überlegungen zum Kindeswohl noch wurde dieses Vorgehen mit dem Minderjährigen besprochen. Dieses Beispiel stellt eine negative Ausnahme dar. Häufiger ist, dass Obsorgeberechtigte zwar Beschwerde gegen einen negativen Bescheid einbringen und die Minderjährigen über geplante und durchgeführte Schritte informieren, diese jedoch nur ungenügend in die inhaltliche Vorbereitung der Beschwerde einbinden.

³⁹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR//BNR_00335/fnameorig_204922.html (Zugriff: 16.8.2013).

⁴⁰ http://www.jusline.at/138_Kindeswohl_ABGB.html (Zugriff: 16.8.2013).

Während des Workshops mit (ehemaligen) UMF im Rahmen des Projekts „Closing a protection gap 2.0“, stellte sich heraus, dass die Mehrzahl der Minderjährigen vor dem Workshop keine Vorstellung über die Aufgaben der Obsorgeberechtigten hatten. Sie zeigten großes Interesse an einer stärkeren persönlichen Einbindung in sie betreffende Entscheidungen.

Best Practice: Beispiel Graz: Um die Qualität der Obsorge zu verbessern, stellte das zuständige Jugendamt seit Mai 2013 eine muttersprachliche Kontaktperson (Afghane) für 25 Std. pro Monat zur Betreuung der UMF in der Caritas Einrichtung bereit. Diese ist in der Einrichtung tätig und organisiert Aktivitäten mit den Minderjährigen. Sie ist aber auch ein wichtiges Bindeglied in der Kommunikation zwischen Jugendamt, Einrichtung und den Jugendlichen und eine Vertrauensperson für die Minderjährigen.

Erfreulich ist, dass es vermehrt positive Ansätze der stärkeren Einbindung von UMF gibt. 2012 hat UNHCR im Rahmen eines vom Europäischen Flüchtlingsfonds geförderten Projekts eine Broschüre mit kindgerechten Informationen zum Asylverfahren erstellt. Der Zweck war die Sicherstellung von Informationen und Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten im Asylverfahren. Bei der Erarbeitung der Inhalte waren auch UMF eingebunden. Es wurde darauf geachtet, die komplexe Thematik in einer für Kinder verständlichen Form zu vermitteln. In der Testphase wurden überaus positive Erfahrungen mit der Anwendung der Broschüre gemacht.

Fazit:

Die aus der Obsorge resultierenden Verpflichtungen bezüglich der Sicherstellung der Partizipation werden von vielen Jugendämtern bis heute nur unzureichend wahrgenommen. In zahlreichen Fällen kennen die Jugendlichen den Obsorgeberechtigten nicht persönlich und/oder sind nicht oder nur unzureichend über die Aufgaben des Obsorgeberechtigten informiert.

Die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für Minderjährige steckt noch in den Kinderschuhen. Bezüglich der Unterbringung werden sie meist nicht befragt, im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren fühlen sie sich häufig schlecht informiert und den Behörden ausgeliefert. Am häufigsten ergeben sich Möglichkeiten der Mitbestimmung in den Bereichen Schule, Bildung und Freizeit.

Empfehlungen:

Um Standard 2 gerecht zu werden, wäre es wichtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe eine Informationsbroschüre für UMF erstellt. Diese sollte altersadäquat gestaltet sein und in den wesentlichen Herkunftssprachen aufliegen. In den Erstellungsprozess sollten auch UMF eingebunden werden. Zudem sollten UMF durch die Teilnahme an Workshops mehr über Aufgabe und Bedeutung der Obsorge erfahren. Mögliche Fragestellungen dabei könnten sein: Welche Funktion hat die Obsorge? Was kann ich vom Obsorgeberechtigten erwarten? Wo kann er oder sie mir helfen? Wie kann ich mit ihm in Kontakt treten? Welche Rechte habe ich? Wie kann ich meine Ansichten einbringen?

Auch gemeinsame Seminare für UMF und Obsorgeberechtigte sollten organisiert werden. Dadurch sollte die stärkere Berücksichtigung und Miteinbeziehung der Meinungen und Bedürfnisse von UMF erreicht werden.

Neben einer verstärkten Sensibilisierung der Obsorgeberechtigten selbst ist es wichtig, die Betreuer von UMF hinsichtlich der Rolle der Obsorgeberechtigten, aber auch der Partizipationsrechte von UMF, zu schulen. Die Betreuer könnten dadurch die Minderjährigen besser darin unterstützen, ihre Partizipationsrechte auch gegenüber dem Obsorgeberechtigten einzufordern.

STANDARD 3



Der Obsorgeberechtigte schützt die Sicherheit des Kindes.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) *Räumt der Sicherheit des Kindes höchste Priorität ein und stellt sicher, dass sein eigenes Verhalten das Kind nicht in Gefahr bringt.*
- B) *Stellt sicher, dass das Kind weiß, dass es jedwede seine Sicherheit betreffende Information vorbringen darf.*
- C) *Behandelt alle Informationen über und von dem Kind vertraulich, sofern es nicht notwendig ist, zum Schutz des betroffenen oder eines anderen Kindes die Schweigepflicht zu brechen. Nach Möglichkeit informiert er das Kind über einen Bruch der Schweigepflicht.*
- D) *Kann Anzeichen von Kindesmissbrauch und Menschenhandel erkennen, reagiert auf jegliche Art von Anzeichen für einen Schaden oder Gefahr für das Kind und meldet derartige Anzeichen den zuständigen Kinderschutzbehörden.*
- E) *Kennt den zusätzlichen Druck, die Gefahren und Risiken, die von Schleppern für die Minderjährigen ausgehen.*
- F) *Stellt sicher, dass ein Kind, das Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Menschenhandel geworden ist, eine angemessene Behandlung erhält.*
- G) *Meldet stets das Verschwinden eines Kindes.*
- H) *Ist bereit, sein Verhalten in Bezug auf Missbrauchsgefahren überwachen zu lassen.*

Grundsätzlich ist die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, die volle Obsorge für Minderjährige zu übernehmen, wenn diese in Österreich aufgegriffen werden, ohne dabei von Eltern begleitet zu sein, oder wenn sie von Erwachsenen begleitet werden, die möglicherweise das Kind ausbeuten. Für die Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist dies eine schwierige Aufgabe, da auf keine bundesweit gültigen standardisierten Verfahren hinsichtlich der Obsorge von UMF zurückgegriffen werden kann.

Verfahren bei Anzeichen von Kindesmissbrauch und/oder Menschenhandel

Es gibt keine standardisierten Verfahren für den Umgang mit dieser Gruppe von Kindern. Ein Kind, welches der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen ist, und starke Anzeichen von physischer oder emotionaler Not und/oder Anzeichen von physischer Gewalt zeigt, wird wie jedes andere Kind behandelt. Die Kinder- und Jugendhilfe kann das Kind in einem Krisenzentrum für maximal 6 Wochen unterbringen. Währenddessen nimmt die Kinder- und Jugendhilfe eine erste Fallbeurteilung über den Hintergrund des Kindes vor und trifft basierend darauf die Entscheidung, ob das Kind in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht wird oder ob eine Pflegefamilie gesucht werden soll.

Oft mangelt es der lokalen Kinder- und Jugendhilfe an Erfahrung und spezifischen Fachkenntnissen, wie man solch schwierige Fälle bewältigt. Sprachbarrieren, Kooperation mit der Polizei, mit den Behörden im Heimatland des Kindes und mit Botschaften sind nur einige Herausforderungen die bewältigt werden müssen.

Untertauchen

Häufig entziehen sich unbegleitete Minderjährige dem Asylverfahren. Dies passiert vor allem während des Zulassungsverfahrens in der Erstaufnahmestelle-Ost, das heißt, noch vor der Bestellung eines Obsorgeberechtigten. Aktuelle Statistiken zu dieser Thematik werden vom

BMI nicht veröffentlicht, obwohl die Daten erhoben werden. Die letzten verfügbaren Zahlen zu „verschwundenen Kindern“ beziehen sich daher auf die erste Hälfte des Jahres 2010. Von Jänner bis Juni 2010 wurden in der EAST-Ost 98 UMF abgemeldet,⁴¹ da sie entweder 48 Stunden abwesend, bei einer Standeskontrolle nicht anwesend oder ohne Abmeldung verschwunden waren. Die Hauptgründe für das Verschwinden von UMF sind: das Zielland ist noch nicht erreicht; Angst vor Überstellung in einen Dublin-Staat; Angst vor der Altersbegutachtung; drohende Schubhaftverhängung – häufig nach einer Volljährigkeitserklärung. In den letzten Jahren dürfte sich die Zahl der UMF, die sich dem Verfahren durch Untertauchen entziehen, weiter erhöht haben.

Kontrolle

Bevor das Kinder- und Jugendhilfegesetz im April 2013 eingeführt wurde, gab es kein standardisiertes und systematisches Kontrollverfahren für Obsorgeberechtigte. Dies hat sich mit dem neuen Gesetz teilweise geändert, zumindest gibt es nun Vorgaben hinsichtlich der Falldokumentationen. In gewissem Ausmaß wird die Überwachung im Fall von Opfern des Kinderhandels von der österreichischen OPCAT Kommission (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter) durchgeführt.

Kinderhandel

Die Sicherheit von Kindern, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, kann aufgrund fehlender Spezialisten und der nicht gewährleisteten geheimen Unterbringung nicht garantiert werden. Eine einzige Einrichtung – Drehscheibe Wien – hat spezielle Erfahrungen in der Betreuung von vom Menschenhandel betroffenen Kindern.

Das mangelnde Bewusstsein der meisten Behörden der Kinder- und Jugendhilfe ist Ursache, dass es kaum zur Identifizierung von Kindern als Betroffene von Menschenhandel kommt. Dies hängt damit zusammen, dass die Kinder- und Jugendhilfe der verschiedenen Bundesländer kein einheitliches Verständnis von ihren Aufgaben und Pflichten hinsichtlich der Obsorge für UMF haben. Sehr oft stehen die Obsorgeberechtigten der Behörde dem Kind nicht nahe genug, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dies ist jedoch eine Voraussetzung dafür, dass Kinder, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, ihre Geschichte dem Obsorgeberechtigten preisgeben. Es gibt einen Mangel an generellen Unterstützungsstrukturen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden. Das wird auch vom GRETA (Überwachungskomitee des Europarats) welches die Umsetzung der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels überwacht, kritisiert. Bisher wurden keine spezialisierten regelmäßigen Trainings für in diesem Bereich tätige Personen institutionalisiert. Trainings für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe haben nur in Niederösterreich (2012) stattgefunden, zudem haben „Multi-Stakeholder Trainings“ für gemischte Gruppen von Experten (Polizei, Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, NGOs) in Tirol, Oberösterreich, der Steiermark und Kärnten stattgefunden.

In Österreich wird der Notruf für Kinder, der auch eine Anlaufstelle für Opfer des Menschenhandels sein soll, seit Oktober 2012 von „Rat auf Draht“ verwaltet. Ein spezieller Informationsflyer wurde angefertigt und vom Wirtschafts-, Familien- und Jugendministerium verteilt, um Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, zu informieren.

Fazit:

Der Standard Nr. 3 ist aktuell in Österreich nicht erfüllt. Die Sicherheit von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, ist nicht ausreichend sichergestellt. Es mangelt an spezialisierten Institutionen und an Sensibilität für die Problematik. Die Sicherheit von UMF, besonders während ihres Aufenthalts in der Erstaufnahmestelle, ist nicht ausreichend gewährleistet. Viele UMF entziehen sich in dieser Phase durch Untertauchen dem Verfahren. Die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die Obsorge noch nicht geklärt ist, führt zu einem Schutzvakuum.

Dem Kinder- und Jugendhilfegesetz mangelt es an festgeschriebenen Standards bezüglich Unterkunft, Pflege, Risikobewertung, Festlegung des Kindeswohls, behördenübergreifender Kooperation und der sicheren Rückkehr von Kindern in Fällen von Kinderhandel.

41 Fronek, Heinz (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Mandelbaum Verlag, Wien.

Empfehlungen:

Ein nationaler Referenzmechanismus für UMF und Opfer von Kinderhandel sollte erarbeitet und installiert werden.

Die internationale Zusammenarbeit muss gestärkt werden, um so die Sicherheit von Betroffenen des Kinderhandels zu garantieren. Die aktive Mitgliedschaft beim International Social Service könnte ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung sein.

STANDARD 4



Der Obsorgeberechtigte agiert als Verfechter der Rechte des Kindes.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Ist ein durchsetzungsfähiger, engagierter und mutiger Anwalt und Verfechter der Rechte des Kindes.
- B) Scheut sich nicht, einen Standpunkt einzunehmen, der nicht dem anderer Behörden entspricht; er agiert unabhängig und einzig auf der Grundlage des Kindeswohls.
- C) Stellt sich Entscheidungen entgegen, die nicht zum Wohl des Kindes getroffen werden und fordert faire Verfahren in Bezug auf das Kind.
- D) Zeigt emotionale Stärke im Umgang mit belastenden Situationen, Frustrationen und Anfeindungen oder Druck von Seiten Dritter.
- E) Ist während der Bestimmung des Kindeswohls bei wichtigen Entscheidungen anwesend.

Bis 2005 sahen viele Jugendämter keine Notwendigkeit für UMF die Obsorge zu übernehmen. In den letzten Jahren hat bei der Kinder- und Jugendhilfe ein Prozess des Umdenkens stattgefunden. Noch besteht allerdings ein großer Verbesserungsbedarf. Wichtig ist ein selbstsicheres und engagiertes Auftreten der Obsorgeberechtigten, vor allem gegenüber Asylbehörden und Fremdenpolizei. In erster Linie scheint es dringend geboten, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Bedeutung des Kindeswohls zu diskutieren. Die fundamentale Bedeutung des Obsorgeberechtigten als Anwalt der Kinderrechte sollte stärker ins Bewusstsein der Betroffenen geholt werden.

Obsorgeberechtigte sollten gefestigte Persönlichkeiten und emotional belastbar sein. Sie sollten keine Angst vor Konfrontationen haben und bereit sein, anderen Behörden zu widersprechen, wenn diese nicht zum Wohle des Kindes handeln.

Der fachliche Austausch unter Kollegen könnte die Unsicherheit nehmen, sich dieser Verantwortung zu stellen. Der Diskurs über Erfahrungen in der Arbeit mit UMF könnte bei Kollegen Neugierde für dieses Aufgabenfeld wecken und Mut machen, sich in diesem Bereich stärker einzubringen. Das Seminar mit den Obsorgeberechtigten im Rahmen des Projekts „Closing a protection gap 2.0“ war ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Weitere Maßnahmen sind notwendig.

Fazit:

Dieser Standard ist in der Praxis in Österreich nur teilweise umgesetzt worden. Seine Umsetzung hängt stark vom persönlichen Engagement und vom Selbstbewusstsein des Obsorgeberechtigten ab. Einerseits gibt es engagierte Obsorgeberechtigte die – wenn nötig – auch Konflikte nicht scheuen, andererseits gibt es Obsorgeberechtigte, die für die Minderjährigen keinen Rückhalt darstellen.

Empfehlungen:

Es ist nötig, den fachlichen Austausch der Obsorgeberechtigten zu fördern. Es sollte darüber diskutiert werden, was das „Kindeswohl“ in ihrer Arbeit konkret bedeutet. Ihre Rolle als Anwälte für die Rechte der UMF sollte dadurch stärker ins Bewusstsein der Obsorgeberechtigten gerückt werden.

STANDARD 5



Der Obsorgeberechtigte bildet eine Brücke zwischen Kind und anderen beteiligten Akteuren, er ist Anlaufstelle für beide Seiten.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Steht in Kontakt mit und ist Anlaufstelle für:
Anwalt, Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen, (Psycho-)soziale Betreuer und medizinische Betreuungspersonen, Asylbehörden, Lehrer, Pflegeeltern, Sozial-einrichtungen, Verwandten im Aufnahme- und/oder im Herkunftsland und anderen relevante Akteuren.
- B) Informiert das Kind über seine Rechte und Pflichten in Bezug auf die anderen Akteure.
- C) Hilft dabei, Kontakt zu der Gemeinschaft des Kindes herzustellen und die entscheidenden direkten Beziehungen aufzubauen, um dem Kind das Gefühl zu geben, zu einer Familie oder Gruppe zu gehören.
- D) Stellt sicher, dass er über Entscheidungen, die das Kind betreffen, informiert ist und ist bei entscheidenden Treffen und Anhörungen, im Rahmen derer Entscheidungen gefällt werden, anwesend ist.

Das ABGB geht von einer umfassenden Obsorgeausübung zugunsten Minderjähriger aus. Obsorgeausübung bedeutet demnach wesentlich mehr als ein punktuelles Reagieren in Krisensituationen, es beinhaltet vielmehr eine Verpflichtung zur umfassenden Fürsorge. Der Kinder- und Jugendhilfe steht es frei, Aufgaben an Dritte zu delegieren und Betreuungsstrukturen, die im Rahmen der Grundversorgung angeboten werden, zu nutzen. Ihr obliegt jedoch die Gesamtverantwortung. Reichen die Angebote der Grundversorgung nicht aus, um eine altersentsprechende Entwicklung des Minderjährigen zu gewährleisten, so ist der Obsorgeberechtigte für die Ermittlung von adäquaten alternativen Lösungsvorschlägen verantwortlich.

Praxis: In Linz sind Entwicklungsberichte und regelmäßiger Kontakt zwischen Betreuer und unmündigen bzw. mündigen minderjährigen Asylwerber, die der Verantwortung des Jugendamtes obliegen, standardmäßig vorgesehen. Die Mehrheit der UMF ist jedoch im Rahmen der Grundversorgung untergebracht. Hier werden von den Einrichtungen keine regelmäßigen Entwicklungsberichte eingefordert. Dennoch übermitteln manche Betreuungsstellen derartige Berichte dem Obsorgeberechtigten. Im Rahmen der Grundversorgung sind weder regelmäßige Fallbesprechungen über die Entwicklung des Jugendlichen noch die Planung zukünftiger Maßnahmen vorgesehen, aufsuchender Kontakt findet nur in Ausnahmefällen statt. In der Praxis haben die Obsorgeberechtigten häufig Kontakt mit den Mitarbeitern in den UMF-Betreuungsstellen. Der Kontakt mit anderen wesentlichen Akteuren, wie Anwälte, Asylbehörden, Polizei, Lehrer oder Familienangehörigen ist hingegen nur in Ausnahmefällen gegeben.

Eine Intervention der Obsorgeberechtigten ist insbesondere dann relevant, wenn es zu Konflikten zwischen verschiedenen Akteuren und den UMF kommt. Im Besonderen, wenn es zu Problemen in der Unterkunft des UMF kommt und so eine Entlassung droht. Durch Training Sessions mit den Obsorgeberechtigten wurde offensichtlich, dass es eine zweigleisige Kommunikation braucht um diesen Standard zu erfüllen. Diese Kommunikation kann durch die Praxis der Obsorgeberechtigten, aber auch durch die Praxis anderer wichtiger Akteure mit denen der Obsorgeberechtigte zu tun hat, behindert werden.

Ein umfassendes Wahrnehmen der Obsorge im Sinne eines Case Managers greift nur in jenen Fällen, in denen die Minderjährigen von der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht sind. In anderen Fällen werden diese Aufgaben meist nur eingeschränkt wahrgenommen.

Oft stellen die Jugendämter keine zusätzlichen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung der Obsorge von UMF bereit. Dies spiegelt sich u.a. in der Tatsache wieder, dass bei Eröffnen von neuen Einrichtungen für UMF nicht notwendigerweise auch die Mitarbeiteranzahl des zuständigen Jugendamtes erhöht wird.

In vielen Fällen müssen die zuständigen Mitarbeiter die Betreuung von UMF zusätzlich und somit neben ihren sonstigen Tätigkeiten erbringen. Manchmal spezialisiert sich ein Betreuer auf diesen Aufgabenbereich oder aber diese Aufgabe wird unter den Mitarbeitern aufgeteilt.

Fazit:

In kritischen Situationen agieren Obsorgeberechtigte als Vermittler zwischen UMF und anderen Akteuren. Im Rahmen der Erhebungen wurde offensichtlich, dass die Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung einen gravierenden Nachteil bezüglich der Obsorgeausübung darstellt, da Kinder, die nicht im Rahmen der vollen Erziehung betreut werden, wesentlich weniger Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe erfahren.

Empfehlungen:

Wesentlich wäre es – dem deutschen Beispiel folgend – in den einschlägigen Gesetzen ein Mindestmaß an Engagement für die Ausübung der Obsorge festzuschreiben (ix im Monat aufsuchender Kontakt, maximale Fallzahl ...).

Für die Kinder- und Jugendhilfe sollten verpflichtende Richtlinien für die Ausübung der Obsorge erarbeitet werden. Diese Bestimmungen sollten im Kinder- und Jugendhilfe Gesetz des Bundes geregelt sein. Damit könnten auch die Länder verpflichtet werden, Standards für die Gestaltung der Obsorge zu entwickeln.

Um die Kommunikation zwischen den wesentlichen Akteuren zu unterstützen, wäre es wünschenswert, regelmäßig Austauschtreffen abzuhalten.

STANDARD 6



Der Obsorgeberechtigte stellt eine rechtzeitige Feststellung und Umsetzung dauerhafter Lösungen sicher.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Fordert andere dazu auf, nachzuweisen, dass der primäre Bezugspunkt der von ihnen vorgeschlagenen Lösungen und Umsetzungspläne das Kindeswohl ist, wobei er zumindest die folgenden Punkte berücksichtigt:
Die familiäre Situation des Kindes, die Situation im Herkunftsland, die Angemessenheit konkreter Betreuungsvorkehrungen, um ein sicheres und geschütztes Umfeld zu gewährleisten, die Sicherheit und die Risiken, denen das Kind ausgesetzt ist, den Grad der Integration im Aufnahmeland, die geistige und körperliche Gesundheit des Kindes, die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes in den verschiedenen Situationen.
- B) Unterstützt, sofern dies dem Kindeswohl dient, eine Familienzusammenführung, unter Berücksichtigung jeglicher Gefahren für das Kind oder seine Familie im Zusammenhang mit den Fluchtgründen.
 - a. Nach Einwilligung des Kindes unterhält der Obsorgeberechtigte Kontakte mit Familienangehörigen und Organisationen im Herkunftsland und überprüft deren Fähigkeit, auf sichere und angemessene Weise für das Kind zu sorgen,
 - b. Der Obsorgeberechtigte beachtet im Zusammenhang mit der Rolle von Familienangehörigen die Signale für Menschenhandel.
- C) Unterstützt die Integration des Kindes im Aufnahmeland, sofern dies dem Kindeswohl dient und berücksichtigt dabei besonders: die Sprache, soziale Kontakte, Bildung und Arbeit.
- D) Unterstützt eine Rückkehr ins Herkunftsland, sofern dies dem Kindeswohl dient.
 - a. Je nach Wunsch des Kindes begleitet er es bei der Rückkehr oder veranlasst eine andere Person, dies zu tun.
 - b. Der Obsorgeberechtigte beaufsichtigt die Vorbereitung und Kontrolle eines Lebensplans/ Reintegrationsplans, und zwar vor und nach der Rückkehr.
 - c. Der Obsorgeberechtigte versucht, auch nach der Rückkehr des Kindes ins Herkunftsland über dessen Wohlbefinden informiert zu sein.
- E) Bereitet das Kind auf alle absehbaren Veränderungen vor, die mit seiner Volljährigkeit einhergehen werden.

Obsorgeberechtigte haben wenig rechtliche Handhabe, auf eine rasche Umsetzung einer dauerhaften Lösung hinzuwirken. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Betroffene von Menschenhandel) besteht die Möglichkeit, außerhalb des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht für Minderjährige zu erwirken. Die Dauer der Asylverfahren ist in den letzten Jahren im Durchschnitt etwas kürzer geworden, jedoch ist eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren immer noch keine Seltenheit. Die rechtliche Vertretung ist zudem in fast allen Fällen an spezialisierte Abteilungen oder NGOs ausgelagert.

Bei der Entscheidung hinsichtlich einer freiwilligen Rückkehr des UMF ist immer auch die Zustimmung des Obsorgeberechtigten notwendig. Es sind kaum Ressourcen verfügbar, um notwendige Erhebungen im Herkunftsland durchzuführen und um den Prozess der Rückkehr und Integration zu begleiten und zu überwachen. Der Obsorgeberechtigte kann nur dann einer freiwilligen Rückkehr zustimmen, wenn im Herkunftsstaat eine geeignete Aufnahmestruktur

zugänglich ist. In erster Linie muss die Sicherheit, aber auch eine positive Entwicklung der Minderjährigen gewährleistet sein.

Nur selten kommt es zu einer rechtskräftigen negativen Entscheidung im Asylverfahren, die unbegleitete Minderjährige zur Ausreise verpflichtet. Auch bei Abschiebungen ist die Zustimmung des Obsorgeberechtigten notwendig. In der Praxis wartet die Fremdenpolizei häufig mit dem Vollzug der Abschiebung die Volljährigkeit ab.

Gemäß § 183 ABGB kommt es mit Erreichen der Volljährigkeit zum Erlöschen der Obsorge. Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben.⁴²

Bezüglich des Erlöschens der Obsorge gibt es keinen Unterschied zwischen UMF und anderen Kindern. In der Regel besteht nach der Übergabe kein weiterer Kontakt, in manchen Fällen bleibt der persönliche Kontakt zum Obsorgeberechtigten bestehen.

Obwohl die Obsorge mit der Volljährigkeit endet, kann die Kinder- und Jugendhilfe Hilfsmaßnahmen zur Erziehung fortsetzen. Gemäß Kinder- und Jugendhilfe Gesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, Fortsetzungsmöglichkeiten von Erziehungshilfen über den Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit rechtlich vorzusehen.

Fazit:

Standard Nr. 6 kann unter den gesetzlichen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden. Obsorgeberechtigte haben kaum rechtliche Handhabe, um auf eine rasche dauerhafte Lösung hinzuwirken. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Betroffene von Menschenhandel) besteht die Möglichkeit, außerhalb des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht für Minderjährige zu erwirken.

Empfehlungen:

Um diesen Standard umsetzen zu können, müssten rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, auch außerhalb des Asylverfahrens ein dauerhaftes Niederlassungsrecht zu erwirken. Von der Möglichkeit der Fortsetzung von Unterstützungsmaßnahmen nach dem Erreichen der Volljährigkeit wird in der Praxis nur sehr selten Gebrauch gemacht. Es wäre wichtig zu erheben, welche Gründe dafür ausschlaggebend sind, dass dies so selten passiert.

⁴² http://www.jusline.at/183_ABGB.html (Zugriff: 16.8.2013).

STANDARD 7



Der Obsorgeberechtigte behandelt das Kind respekt- und würdevoll.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Behandelt das Kind mit einer unvoreingenommenen, offenen Einstellung.
- B) Hört sich die Ansichten und Sorgen des Kindes an und nimmt diese ernst.
- C) Verhält sich genauso angemessen und zeigt genau jene Einstellung, die er umgekehrt auch von dem Kind erwartet.
- D) Zeigt Interesse am Leben des Kindes, indem er Fragen stellt, ohne zu aufdringlich zu sein.
- E) Ist sich kultureller und/oder religiöser Unterschiede bewusst.
- F) Achtet das Recht des Kindes auf Privatsphäre.
- G) Unterstützt das Kind bei der Wahrung und/oder dem Aufbau seiner Identität und Selbstachtung.
- H) Verfolgt einen flexiblen Ansatz, der auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmt ist.

Eltern, aber auch sonstige Obsorgeberechtigte, haben das Recht, Kindern Anordnungen zu erteilen. Dabei müssen sie aber die Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen.

§ 161 ABGB: Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.⁴³

Ein wertschätzender und auf Akzeptanz begründeter Umgang des Obsorgeberechtigten mit den Minderjährigen wird in § 138 ABGB als Kriterium des Kindeswohls festgeschrieben.⁴⁴ Eine klare Beschreibung des Kriteriums fehlt allerdings.

Beim Workshop von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern im Rahmen des „Closing a protection gap 2.0“ Projekts erwähnten mehrere Teilnehmer, dass es entscheidend ist, vom Obsorgeberechtigten respektvoll behandelt zu werden. Nur wenn es gelingt, ein stabiles Vertrauensverhältnis aufzubauen, kann der Obsorgeberechtigte seine Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen.

Fazit:

Aufgrund der aktuellen Arbeitssituation von Obsorgeberechtigten – fehlenden zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen – ist es nur sehr eingeschränkt möglich Standard Nr. 7 zu erfüllen. Selbst wenn sich Obsorgeberechtigte bemühen, UMF freundlich und respektvoll zu begegnen, fühlen sich diese vom Obsorgeberechtigten oft vernachlässigt und zurückgewiesen.

Empfehlungen:

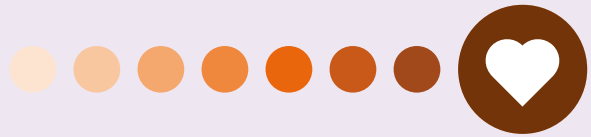
Es wäre günstig, spezifische Trainings für Obsorgeberechtigte anzubieten, die sich mit der Thematik des würdevollen Umgangs mit UMF beschäftigen.

Um den Schutz und die Rechte der UMF sicherzustellen, sollte ein Verhaltenskodex für Obsorgeberechtigte und andere involvierte Akteure entwickelt werden. Die Umsetzung desselben sollte durch die Implementierung eines Überwachungsmechanismus unterstützt werden.

⁴³ http://www.jusline.at/161_ABGB.html (Zugriff: 16.8.2013).

⁴⁴ http://www.jusline.at/138_ABGB.html (Zugriff: 16.8.2013).

STANDARD 8



Der Obsorgeberechtigte baut eine Beziehung zu dem Kind auf, die auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Diskretion basiert.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Kennt das Kind persönlich.
- B) Behandelt alle Informationen über und von dem Kind vertraulich.
- C) Beurteilt weder die Fluchtgründe des Kindes noch lässt er zu, dass diese die Beziehung zum Kind beeinflussen.
- D) Ist dem Kind gegenüber stets ehrlich und hält seine Versprechen.
- E) Übermittelt klare und kindgerechte Informationen bezüglich seiner Rolle und Grenzen.
- F) Zeigt dem Kind, dass es ihm wirklich etwas bedeutet, dass er sich für das Kind verantwortlich fühlt.
- G) Vermittelt, dass es auch im Falle seines Verschwindens jederzeit willkommen ist, zum Obsorgeberechtigten zurückzukehren.
- H) Achtet auf verbale, nonverbale und emotionale Kommunikation.
- I) Ist dem Kind gegenüber einfühlsam und gibt moralische sowie emotionale Unterstützung.

Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen ist eine schwierige und komplexe Aufgabe. Oft haben die jungen Flüchtlinge im Herkunftsland frustrierende Erfahrungen mit Behörden gemacht und wissen zunächst nicht, was sie vom Obsorgeberechtigten erwarten können und dürfen. Dies steht auch mit einer mangelnden effektiven Aufklärung über die Funktion des Obsorgeberechtigten in Zusammenhang.

Die persönlichen Voraussetzungen des Obsorgeberechtigten für Aufbau und Gestaltung einer auf Vertrauen und Wertschätzung basierenden Beziehung sind meistens gegeben. Schließlich setzt die Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter die Bereitschaft zur Selbstreflexion voraus. Zudem besteht für Mitarbeiter des Jugendamts die Verpflichtung, sich regelmäßig im Rahmen der Supervision mit der eigenen Handlungsweise kritisch auseinanderzusetzen und an der Professionalisierung der eigenen Tätigkeit zu arbeiten.

Beim Workshop mit den (ehemaligen) UMF zeigte sich, dass die Teilnehmer kein klares Bild vom Obsorgeberechtigten hatten und ihnen unklar war, welche Aufgabe er erfüllen sollte.

Eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Beziehungsgestaltung liegt in der Persönlichkeit der Sozialarbeiter. Aber auch die Rahmenbedingungen zum Beziehungsaufbau müssen gegeben sein. Oft fehlen die grundlegenden Ressourcen zur Erfüllung der Aufgabe.

„In der Regel kennen die Minderjährigen die Obsorgeberechtigten nicht wirklich – und auch umgekehrt. Es sind kaum Ressourcen für diese Arbeit vorgesehen. Ich habe diese Arbeit zusätzlich zu meinen anderen Aufgaben übernommen.“⁴⁵

Bei der Errichtung von Unterbringungseinrichtungen für UMF werden den Mitarbeitern des Jugendamtes häufig keine zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Ausübung der Obsorge zur Verfügung gestellt. Unter diesen Bedingungen ist es schwierig, ausreichend Zeit für den

⁴⁵ Aussage Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe Wien aus Interview vom 28. Februar 2013.

persönlichen Kontakt mit den Minderjährigen einzuplanen. In der Praxis haben sich verschiedene Modelle der Gestaltung des Kontakts zwischen Obsorgeberechtigten und UMF entwickelt.

Praxis: Gänserndorf: Einmal pro Monat besucht die Obsorgeberechtigte vom Jugendamt für mehrere Stunden die UMF-Einrichtung. Bei den Besuchen kommt es jedoch nur selten zum persönlichen Kontakt mit den Minderjährigen.

In einigen Regionen stellt das Jugendamt unterstützende Strukturen für den Vertrauensaufbau zur Verfügung. So etwa in einem Bezirk in Graz:

Best-Practice: Graz: Seit Herbst 2012 engagiert sich das Jugendamt Graz im Bereich der Obsorge von UMF wesentlich stärker als früher (Übersiedlung der Einrichtung, neue Zuständigkeit). Es findet regelmäßig aufsuchender Kontakt statt. Die Unterbringungseinrichtung übermittelt Entwicklungsberichte an das Jugendamt. Das verstärkte Engagement der Sozialarbeiterin des Jugendamts wirkt sich sehr positiv auf das Klima im Haus aus. Seit Mai 2013 finanziert das Jugendamt zusätzlich einen muttersprachlichen Unterstützer (Afghane), der 25 Std. pro Monat mit den Jugendlichen verbringt. Dieser Unterstützer wirkt als Bindeglied zwischen Jugendamt, Einrichtung und den Jugendlichen. Er ist eine Vertrauensperson und Ansprechstelle für die Jugendlichen.

Ein weiterer positiver Ansatz hat sich in Linz entwickelt:

Best-Practice: Linz: Minderjährige werden zur Rechtsberatung im Asylverfahren immer wieder im Amt vorstellig. Hier erweist es sich als günstig, dass die rechtliche Vertretung von speziell geschulten Mitarbeitern des Jugendamtes wahrgenommen wird. Die Rechtsberatung findet im gleichen Gebäude, in dem auch der Obsorgeberechtigte ist, statt. Immer wieder werden bei der Rechtsberatung auch Anliegen vorgebracht, die das Aufgabengebiet der Obsorge betreffen. Die Minderjährigen können – bedingt durch die räumliche Nähe und die gute Kooperation der involvierten Mitarbeitern – über Vermittlung der Rechtsberater, direkt mit dem Obsorgeberechtigten ihre Anliegen besprechen. Häufige Anliegen, die bei diesen Kontakten zur Sprache gebracht werden, sind: Übernahme von Mitgliedsbeiträgen im Sportverein, Sportausrüstung, Schulschikurse, Probleme in der Betreuungseinrichtung, ...

Fazit:

Ein positives Verhältnis zwischen Obsorgeberechtigten und Minderjährigen wird durch die gegebenen Rahmenbedingungen erschwert. Teilweise werden von der Behörde keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, wenn eine neue Unterkunft für UMF im Zuständigkeitsbereich eröffnet wird.

In den letzten Jahren gibt es aber durchaus auch erfreuliche Beispiele (siehe Best-Practice Linz), die darauf hoffen lassen, dass diese Verantwortung zukünftig verstärkt wahrgenommen wird.

Empfehlungen:

Es wäre wichtig Fortbildungen für Obsorgeberechtigte anzubieten, die die Gestaltung einer von Vertrauen und Offenheit getragenen Beziehung thematisieren. Um die Beziehung zwischen Obsorgeberechtigten und UMF nachhaltig zu verbessern, sollte die Kinder- und Jugendhilfe die Unterstützung von muttersprachlichen Mitarbeitern (Beispiel Graz) in Anspruch nehmen. Diese Person sollte für die UMF eine Vertrauensperson sein und als Verbindungsglied zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Betreuungseinrichtung und UMF tätig werden. Zudem ist es nötig, qualifizierte Dolmetscher für Gespräche der Obsorgeberechtigten mit den UMF verfügbar zu haben.

STANDARD 9



Der Obsorgeberechtigte ist erreichbar.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Trifft nach seiner Bestallung das Kind so bald wie möglich persönlich.
- B) Besucht das Kind regelmäßig.
- C) Kann vom Kind per Telefon oder E-Mail problemlos kontaktiert werden.
- D) Spricht mit dem Kind entsprechend dessen Alter und Entwicklungsstand.
- E) Greift, sofern notwendig, auf Dolmetscher zurück.
- F) Lebt nahe genug beim Kind, um auf Schwierigkeiten schnell reagieren zu können.
- G) Informiert das Kind darüber, wann und wo sie sich treffen können.
- H) Kontaktiert das Kind gelegentlich, um in Kontakt zu bleiben, selbst wenn es dafür keinen spezifischen Grund gibt.

Die persönliche Erreichbarkeit der Obsorgeberechtigten durch die Minderjährigen, die Inhalte und die Häufigkeit der Kontakte, sind in den einschlägigen Gesetzen nicht geregelt. Unbestritten ist, dass die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sich um das Wohl des Kindes zu kümmern, den persönlichen Kontakt zum Jugendlichen voraussetzt.

In den meisten Fällen findet ein erster Kontakt mit dem Minderjährigen bereits vor der Obsorgeübertragung statt.

Praxis: In Linz wird die Obsorge für UMF zwischen mehreren Sozialarbeitern aufgeteilt. Vor der Übertragung der Obsorge findet ein persönliches Kontaktgespräch statt. Dieses wird gemeinsam mit Betreuern und Jugendlichen in der Unterbringungseinrichtung geführt. Wenn nötig, stellt die Einrichtung Dolmetscher für dieses Gespräch bereit. Themen bei diesem Gespräch sind: aktuelle Lebenssituation, Fluchtgeschichte, Bildung, Zukunftsperspektiven, Verwandte und sonstige Anliegen. Die Minderjährigen erhalten bei diesem Gespräch Aufklärung über die Rolle des Obsorgeberechtigten und eine Visitenkarte des Obsorgeberechtigten, damit sie bei Bedarf Kontakt aufnehmen können. Nach dem Gespräch erstellt das Jugendamt eine Stellungnahme für das Gericht im Obsorgeverfahren. Durchschnittlich 6 bis 8 Wochen nach der Antragstellung erfolgt die Übertragung der Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe.

In manchen Fällen ist der erste Kontakt aber auch der einzige persönliche Kontakt zwischen Obsorgeberechtigten und Minderjährigen. Die rechtliche Vertretung im Asylverfahren wird oft an Dritte ausgelagert, die Aufgaben der Pflege und Erziehung von den Betreuungsorganisationen übernommen.

Der persönliche Kontakt mit dem Obsorgeberechtigten wird von den Jugendlichen im Rahmen des Workshops „Wozu brauche ich einen Obsorgeberechtigten?“ als besonders wichtig angesehen. Die Obsorgeberechtigten schätzten dies beim Seminar ebenfalls so ein.

Oft kennen die Minderjährigen aber ihre Obsorgeberechtigten nicht einmal persönlich (und umgekehrt) oder wissen nicht, wie sie diese kontaktieren können.

„Ich bin erst nach zwei Jahren in Österreich dahinter gekommen, dass ich einen Obsorgeberechtigten habe. Kurz bevor ich volljährig wurde, habe ich eine Wohnung gefunden und habe meine Betreuerin gefragt, ob sie den Mietvertrag unterschreiben kann. Die hat mir darauf geantwortet, dass dies die Obsorgeberechtigte vom Jugendamt tun muss. Nach einigen Tagen hat sie mir den unterzeichneten Mietvertrag zurückgegeben.“⁴⁶

Fazit:

In der Praxis unterscheidet sich die Verfügbarkeit von Obsorgeberechtigten für UMF stark. Während manche UMF ihre Obsorgeberechtigten unbürokratisch kontaktieren können, wissen andere nicht einmal, dass sie diese Möglichkeit haben. Es kommt durchaus häufig vor, dass UMF ihre Obsorgeberechtigten nicht persönlich kennen.

Empfehlungen:

Es ist notwendig, dass das Jugendamt ausreichende personelle Ressourcen bereitstellt, um einen regelmäßigen und intensiven Kontakt zwischen UMF und Obsorgeberechtigten zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre ein erster Schritt, die Aufgaben eines Obsorgeberechtigten zunächst klar zu definieren. Erst durch eine Berechnung des Arbeitsaufwandes lässt sich seriös abschätzen, wie viel Personal bereitgestellt werden muss, um eine ausreichende Betreuung von UMF im Rahmen der Obsorge zu gewährleisten.

⁴⁶ Zitat ehemaliger UMF beim Workshop: Wozu brauche ich einen Obsorgeberechtigten? vom 11. Mai 2013.

STANDARD 10



Der Obsorgeberechtigte besitzt relevante berufliche Kenntnisse und Kompetenzen.

Indikatoren:

Der Obsorgeberechtigte:

- A) Hat Arbeitserfahrung bezüglich:
 - a. Kinderrechten,
 - b. Migrations- und Flüchtlingsrecht,
 - c. Der Entwicklungspsychologie von Kindern,
 - d. Traumata,
 - e. Menschenhandel,
 - f. Interkultureller Kommunikation,
 - g. Kindesmissbrauch und Schutz von Kindern,
 - h. Sozialleistungen,
 - i. Der Situation und des Lebens im Herkunftsland des Kindes.
- B) Kennt seine persönlichen und beruflichen Grenzen und ist bereit, sein Wissen, seine Methodik und Einstellung zu verbessern.
- C) Ergreift die Initiative bei der Identifikation von Lern- und Entwicklungsbedürfnissen und setzt sich für Fortbildungen ein, sofern notwendig.
- D) Gibt allen Kindern die benötigte Aufmerksamkeit.
- E) Ist gut organisiert, führt Aufzeichnungen und übernimmt die Verantwortung.
- F) Hat Überblick über Kosten und Ressourcen.
- G) Arbeitet methodengeleitet.
- H) Organisiert sich Unterstützung wenn nötig und pflegt den kollegialen Austausch.
- I) Ist kooperativ bei Kontrolle.
- J) Reflektiert seine Aktivitäten, Rolle und Motivation.

In den meisten Fällen sind die vom Jugendamt bereitgestellten Personen diplomierte Sozialarbeiter. Dies bedeutet, dass es sich um Personen handelt, die eine hohe fachliche Kompetenz für die Bewältigung der mit der Obsorge verbundenen Aufgaben mitbringen. Dennoch hegen viele diplomierte Sozialarbeiter der Jugendämter Bedenken, die Obsorge für UMF zu übernehmen. Diese Unsicherheit wird immer wieder auch in Gesprächen mit Sozialarbeitern geäußert:

„Und wir haben Obsorge, aber in Wahrheit – was sollen wir mit der Obsorge? Wir leisten Unterschriften, wir kennen sie oft nicht einmal persönlich. Wir sitzen da bei Einvernahmen dabei, sind aber rechtlich null geschult, dass wir da irgendeinen Einfluss nehmen könnten.“ (anonym)

Vor allem die unsichere Aufenthaltsrechtliche Situation der Minderjährigen, sprachliche und kulturelle Barrieren und die (in der Regel) nicht greifbare Familie stellen ungewohnte Herausforderungen für die Obsorgeberechtigten dar.

Praxis: Wien: Eine erfahrene Mitarbeiterin, die seit Jahren die Betreuung aller UMF im Rahmen der Obsorge übernommen hat, löst große Verunsicherung in der Kollegenschaft aus, als sie mitteilt, dass sie künftig darauf besteht, dass alle Kollegen diese Verantwortung übernehmen. Die Kollegen fühlen sich mit dieser Aufgabe überfordert.

Praxis: Tirol: Das Land hat vor Jahren in der Landesregierung eine Stelle für die Obsorge für UMF eingerichtet. Im Rahmen der Umstrukturierung 2013 war geplant, diese Verantwortung wieder den Bezirksjugendämtern zurückzugeben. Obwohl das Land Tirol sich dazu bekennt, den betroffenen Bezirken finanzielle Ressourcen für die Aufgabenerfüllung zu überlassen, weigern sie sich, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Obsorgeausübung bei UMF ist für die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe häufig mit Verunsicherung verbunden, oft fühlen sie sich mit der Aufgabenstellung überfordert. In diesem Aufgabenbereich erfahrene Mitarbeiter berichten aber immer wieder darüber, dass sie diesen Teil ihrer Arbeit gerne machen und ihn als sehr erfüllend erleben. Die Weitergabe dieser positiven Erfahrungen könnte Kollegen ermutigen, sich mehr in diese Arbeit einzubringen.

Fazit:

Mit der Ausübung der Obsorge betraute Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sind gut qualifiziert. Als diplomierte Sozialarbeiter verfügen sie über umfassendes Wissen über die Architektur des österreichischen Sozialsystems, über Wohn- und Bildungsmöglichkeiten, Kinderrechte und Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem lernen sie während ihrer Berufsausbildung mit unterschiedlichsten Zielgruppen zu kommunizieren und erhalten grundlegende Informationen zum Asyl- und Fremdenrecht.

Was die konkreten Betreuungsherausforderungen von UMF betrifft, fühlen sich Obsorgeberechtigte hingegen häufig überfordert.

Empfehlungen:

Einschulungen, Fortbildungen und ein verstärkter behördeninterner und behördenübergreifender fachlicher Austausch könnten dazu beitragen, die Sicherheit im Umgang mit UMF zu erhöhen.

6. FAZIT

Rolle und Verantwortung von Obsorgeberechtigten:

Das Wohl des Kindes ist sowohl in der Verfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, als auch im Fremdenrecht verankert. Man kann somit von einer weitreichenden Umsetzung des Standards 1 auf rechtlicher Ebene sprechen. Im Gegensatz dazu ist die Umsetzung in der Praxis unzureichend.

Die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für Minderjährige (Standard 2) steckt ebenfalls in den Kinderschuhen. Bezüglich der Unterbringung werden sie meist nicht befragt, im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren fühlen sie sich häufig schlecht informiert und den Behörden ausgeliefert. Am häufigsten ergeben sich Möglichkeiten der Mitbestimmung in den Bereichen Schule, Bildung und Freizeit.

Standard 3 ist in Österreich ebenfalls unzureichend erfüllt. Die Sicherheit von Kindern, die von Menschenhandel betroffen sind, ist nicht ausreichend gegeben. Es mangelt an spezialisierten Institutionen und an Sensibilität für die Problematik. Zudem ist die Sicherheit von UMF, besonders während ihres Aufenthalts in der Erstaufnahmestelle, nicht ausreichend gewährleistet. Viele UMF entziehen sich in dieser Phase durch Untertauchen dem Verfahren. Die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt die Obsorge noch nicht geklärt ist, führt zu einem Schutzvakuum.

Standard 4 benennt die Verpflichtung des Obsorgeberechtigten als Anwalt der Kinderrechte tätig zu werden. Die Erfüllung bleibt dem persönlichen Engagement des Obsorgeberechtigten überlassen. Grundsätzlich agieren Obsorgeberechtigte in kritischen Situationen als Vermittler zwischen UMF und anderen Akteuren. Die kontinuierliche Zusammenarbeit, wie in Standard 5 vorgesehen, findet aber nur teilweise statt. Im Rahmen der Erhebungen wurde deutlich, dass UMF, die im Rahmen der Grundversorgung betreut werden, vom Obsorgeberechtigten wesentlich weniger Unterstützung erfahren als jene, die sich in der „Vollen Erziehung“ der Kinder- und Jugendhilfe befinden.

Standard 6 kann unter den gesetzlichen Gegebenheiten nicht als umgesetzt angesehen werden. Obsorgeberechtigte haben kaum rechtliche Handhabe, um auf eine rasche, dauerhafte Lösung hinzuwirken. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Betroffene von Menschenhandel) besteht die Möglichkeit, außerhalb des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht für Minderjährige zu erwirken.

Obsorgeberechtigte und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Aufgrund der aktuellen Arbeitssituation von Obsorgeberechtigten – fehlende zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen – ist es nur sehr eingeschränkt möglich, die Standards 7, 8 und 9 zu erfüllen. Selbst wenn sich Obsorgeberechtigte bemühen, UMF freundlich und respektvoll zu begegnen, fühlen sich diese vom Obsorgeberechtigten oft vernachlässigt und zurückgewiesen. Während manche UMF ihre Obsorgeberechtigten unbürokratisch kontaktieren können, wissen andere nicht einmal von dieser Möglichkeit. Es kommt nicht selten vor, dass UMF ihre Obsorgeberechtigten nicht persönlich kennen.

Qualifikationen der Obsorgeberechtigten:

Mit der Ausübung der Obsorge betraute Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sind gut qualifiziert (Standard 10). Als diplomierte Sozialarbeiter verfügen sie über umfassendes Wissen über die Architektur des österreichischen Sozialsystems, über Wohn- und Bildungsmöglichkeiten, Kinderrechte und Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem lernen sie während ihrer Berufsausbildung mit unterschiedlichsten Zielgruppen zu kommunizieren und erhalten grundlegende Informationen zum Asyl- und Fremdenrecht. Was die konkreten Betreuungsherausforderungen von UMF betrifft, fühlen sich Obsorgeberechtigte trotzdem immer wieder überfordert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Kindeswohls und zur Gestaltung der Obsorge bei UMF sind in Österreich durchaus günstig. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte 2011) hebt in Artikel 1 die Bedeutung des Kindeswohls hervor: „... Bei alle Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“⁴⁷ Das „Kindeswohl“ ist somit oberste Leitlinie sämtlichen Handelns der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Verweise auf das Kindeswohl finden sich in zahlreichen Gesetzesstellen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und mittlerweile auch im Asyl- und Fremdenrecht.

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge, ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten (Vgl. § 138 ABGB).⁴⁸ Das ABGB unterscheidet in Angelegenheiten der Obsorge nicht zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden.

Das Gesetz regelt (abstrakt), wie die Obsorge auszuüben ist. Es bestehen aber keine verbindlichen Vorgaben, welche Ressourcen die Kinder- und Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben bereitstellen muss. Die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben bestenfalls interne Regelungen, wie die Obsorge zu erfüllen ist. Es gibt aber keine verbindlichen Vorgaben bezüglich Fallzahl, Art und Häufigkeit der Kontakte u.v.m.. Die qualitative Ausgestaltung der Obsorge stellt eine große Herausforderung dar. Für die Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeberechtigte gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie für Eltern.

Von der Kinder- und Jugendhilfe wird – nachdem dies viele Jahre gelehnt wurde – die eigene Zuständigkeit anerkannt. Problematisch ist jedoch, dass dennoch bis heute nicht für alle UMF ein Obsorgeberechtigter bestellt wird. Bis ein UMF einen Obsorgeberechtigten zur Seite gestellt bekommt, können mehrere Monate vergehen. Für Minderjährige, die im Alter von 17 Jahren nach Österreich kommen, wird häufig die Obsorge nicht mehr geregelt.

Aufgabengebiete der Obsorge

Die Obsorge umfasst die Bereiche Pflege und Erziehung (§ 160 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff ABGB) und gesetzliche Vertretung (§§ 167 ff ABGB). Damit definiert die Obsorge einen umfassenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich für die Kinder- und Jugendhilfe. Das ABGB geht von einer umfassenden Obsorgeausübung zugunsten Minderjähriger aus. Obsorge bedeutet wesentlich mehr als ein punktuelles Reagieren in Krisensituationen, es beinhaltet eine Verpflichtung zur umfassenden Fürsorge. Der Kinder- und Jugendhilfe steht es frei, Aufgaben an Dritte zu delegieren, ihr obliegt jedoch die Verantwortung dafür, dass das Kindeswohl bei diesen Maßnahmen sichergestellt wird.

Oft stellen die Jugendämter keine zusätzlichen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung der Obsorge für UMF bereit. Dies spiegelt sich u.a. in der Tatsache wider, dass bei der Eröffnung von neuen Einrichtungen für UMF nicht notwendigerweise auch die Mitarbeiteranzahl des zuständigen Jugendamtes erhöht wird. In vielen Fällen müssen die zuständigen Mitarbeiter die Betreuung von UMF zusätzlich und somit neben ihren sonstigen Tätigkeiten erbringen.

Die aus der Obsorge resultierenden Verpflichtungen bezüglich der Sicherstellung der Partizipation werden von der Kinder- und Jugendhilfe bis heute nur unzureichend wahrgenommen. In zahlreichen Fällen kennen die Jugendlichen den Obsorgeberechtigten nicht persönlich. Oft sind die Minderjährigen nicht oder nur unzureichend über die Aufgaben des Obsorgeberechtigten informiert.

Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen ist eine schwierige und komplexe Aufgabe. Oft haben die jungen Flüchtlinge im Herkunftsland frustrierende Erfahrungen mit Behörden gemacht und wissen zunächst nicht, was sie vom Obsorgeberechtigten erwarten können und dürfen.

Beim Workshop mit den (ehemaligen) UMF zeigte sich, dass die Teilnehmer kein klares Bild vom Obsorgeberechtigten hatten und ihnen unklar war, welche Aufgabe dieser erfüllen sollte.

⁴⁷ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR//BNR_005/fnameorig_204922.html (Zugriff: 16.8.2013).

⁴⁸ http://www.jusline.at/138_Kindeswohl_ABGB.html (Zugriff: 14.8.2013).

Im Bereich der rechtlichen Vertretung – hauptsächlich im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – werden von der Kinder- und Jugendhilfe meist zusätzliche Ressourcen bereitgestellt. Die rechtliche Vertretung wird entweder direkt von (spezialisierten) Mitarbeitern der Behörde übernommen oder aber per Vertrag an Dritte ausgegliedert.

Die Sicherheit von Kindern, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, kann aufgrund fehlender Schutzmechanismen nur unzureichend garantiert werden. Viele unbegleitete Minderjährige entziehen sich – noch bevor die Obsorge geklärt ist – den Behörden.

Zunehmend akzeptieren die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe, dass die Sicherstellung des Kindeswohls auch bei UMF zu ihren Kernaufgaben gehört. So diskutierten im Winter 2012 die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe erstmals bei einem bundesweiten Treffen die Herausforderungen der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Es ist zu hoffen, dass dieser Trend anhält und dass es – unter Zuhilfenahme der im Projekt „Closing a Protection Gap“ entwickelten Core Standards – zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Praxis der Obsorge kommt.

8. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DER GRUNDLEGENDEN STANDARDS AUF NATIONALER EBENE

Aus dem Workshop mit (ehemaligen) UMF, dem Seminar mit den Obsorgeberechtigten, Gesprächen mit Verantwortungsträgern und der Auseinandersetzung mit Gesetzen und Bestimmungen, kann als zentrale Empfehlung abgeleitet werden, dass der Obsorgeberechtigte eine zentrale Rolle in der Unterstützung des UMF einnehmen soll. Er sollte als „Case Manager“ tätig werden und seine primäre Aufgabe sollte darin bestehen, das Kindeswohl sicherzustellen. Um den Obsorgeberechtigten in dieser Rolle zu stärken, sollten auf unterschiedlichen Ebenen flankierende Maßnahmen gesetzt werden.

Rolle und Verantwortung von Obsorgeberechtigten:

Um Standard 1 auch in der Praxis umzusetzen, sind regelmäßig stattfindende Vernetzungs- und Austauschtreffen der Obsorgeberechtigten, wie sie auf lokaler Ebene teilweise bereits stattfinden, ein wichtiges Instrument. Zudem sollten Seminare und Fortbildungen bezüglich der Bedeutung des Kindeswohls oder der Aufgaben der Obsorge einen Beitrag zur Stärkung der Obsorgeberechtigten und somit zur Erfüllung des Standards 1 leisten.

Um Standard 2 besser gerecht zu werden, sind regelmäßige Kontakte des Obsorgeberechtigten mit dem UMF vorzusehen. Zudem wäre es wichtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe eine Informationsbroschüre für UMF erstellt. Diese sollte altersadäquat gestaltet sein und in den wesentlichen Herkunftssprachen aufliegen. In den Erstellungsprozess sollten auch UMF eingebunden werden. Zudem sollten UMF durch Teilnahme an Workshops mehr über Aufgabe und Bedeutung der Obsorge erfahren. Gemeinsame Seminare für UMF und Obsorgeberechtigte sollten organisiert werden. Dadurch sollte die stärkere Berücksichtigung und Miteinbeziehung der Meinungen und Bedürfnisse von Minderjährigen unterstützt werden.

Neben einer verstärkten Sensibilisierung der Obsorgeberechtigten selbst, ist es wichtig, die Betreuer von UMF hinsichtlich der Rolle der Obsorgeberechtigten, aber auch hinsichtlich der Partizipationsrechte von UMF zu schulen. Die Betreuer könnten dadurch die Minderjährigen besser darin unterstützen, ihre Partizipationsrechte auch gegenüber den Obsorgeberechtigten einzufordern.

Zur Gewährleistung von Standard 3 sollte ein nationaler Referenzmechanismus für UMF und Opfer von Kinderhandel erarbeitet und installiert werden. Die internationale Zusammenarbeit muss gestärkt werden, um so die Sicherheit von Betroffenen des Kinderhandels zu garantieren. Die aktive Mitgliedschaft beim International Social Service könnte einen ersten wichtigen Schritt in diese Richtung darstellen.

Ein forciertes fachlicher Austausch der Obsorgeberechtigten sollte auch zur Stärkung des Standards 4 beitragen. Obsorgeträger und Obsorgeberechtigte sollten darüber diskutieren, was das „Kindeswohl“ in ihrer Arbeit konkret bedeutet. Die Rolle der Obsorgeberechtigten als Anwälte für die Rechte der UMF sollte dadurch stärker ins Bewusstsein der Betroffenen gerückt werden.

Von der Kinder- und Jugendhilfe sollten verpflichtende Richtlinien für die Ausführung der Obsorge erarbeitet werden. Diese Bestimmungen sollten im Grundsatzgesetz des Bundes geregelt sein. Damit könnten auch die Länder angehalten werden, verpflichtende Standards für die Gestaltung der Obsorge zu entwickeln.

Standard 5 sollte aufgewertet werden, indem regelmäßig fallbezogene Gespräche mit den Betreuungsstellen und den Minderjährigen, eventuell unter Einbeziehung anderer Akteure, stattfinden. Bei diesen Gesprächen sollen Entwicklungsziele definiert und unterstützende Maßnahmen angedacht, beschlossen und überprüft werden.

Um Standard 6 umsetzen zu können, müssten rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, auch außerhalb des Asylverfahrens ein dauerhaftes Niederlassungsrecht zu erwirken.

Von der Möglichkeit der Fortsetzung von Unterstützungsmaßnahmen nach dem Erreichen der Volljährigkeit wird in der Praxis nur sehr selten Gebrauch gemacht. Es wäre wichtig zu erheben, welche Gründe dafür ausschlaggebend sind, dass dies aktuell in den meisten Bundesländern eher selten passiert.

Um den Schutz und die Rechte der UMF sicherzustellen, wie dies in Standard 6 gefordert ist, sollte ein Verhaltenskodex für Obsorgeberechtigte und andere involvierte Akteure entwickelt werden.

Die Umsetzung desselben sollte durch die Implementierung eines Überwachungsmechanismus unterstützt werden. Es wäre zudem günstig, spezifische Trainings für Obsorgeberechtigte anzubieten, die sich mit der Thematik des würdevollen Umgangs mit UMF beschäftigen.

Obsorgeberechtigte und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Um die Beziehung zwischen Obsorgeberechtigten und UMF nachhaltig zu verbessern, sollte die Kinder- und Jugendhilfe die Unterstützung von muttersprachlichen Mitarbeitern (Beispiel Graz) in Anspruch nehmen. Diese Person sollte für die UMF eine Vertrauensperson sein und als Verbindungsglied zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Betreuungseinrichtung und UMF tätig werden. Als weitere Aktivitäten, um die Standards 7, 8 und 9 zu stärken, wären Fortbildungen für Obsorgeberechtigte anzudenken, die den Aufbau und die Gestaltung einer von Vertrauen und Offenheit getragenen Beziehung thematisieren. Zudem ist es nötig, qualifizierte Dolmetscher für Gespräche der Obsorgeberechtigten mit den UMF verfügbar zu haben. Es ist notwendig, dass die Kinder- und Jugendhilfe genügend personelle Ressourcen bereitstellt, um den regelmäßigen und intensiven Kontakt zwischen UMF und Obsorgeberechtigten zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre ein erster Schritt, die Aufgaben eines Obsorgeberechtigten zu definieren. Erst nach einer Berechnung des Arbeitsaufwandes lässt sich seriös abschätzen, wie viel Personal bereitgestellt werden muss, um eine ausreichende Betreuung von UMF im Rahmen der Obsorge zu gewährleisten.

Qualifikationen der Obsorgeberechtigten:

Die von der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Obsorgeberechtigten sind für die Betreuung von Minderjährigen gut qualifiziert. Um die spezifischen Aufgaben in der Arbeit mit UMF und somit Standard 10 erfüllen zu können, benötigen sie aber zusätzliche Einschulungen, Fortbildungen und einen verstärkten behördeninternen und behördenübergreifenden fachlichen Austausch.

EMPFEHLUNGEN AN STAATLICHE STELLEN UM DIE GRUNDLEGENDEN STANDARDS DES „CLOSING A PROTECTION GAP PROJECT“ UMSETZEN ZU KÖNNEN

Auf Informationen von UMF und Obsorgeberechtigten beruhend, werden die staatlichen Autoritäten aufgefordert, folgende Punkte sicherzustellen:

1. Jeder UMF sollte vom Zeitpunkt seiner Ankunft im Aufnahmeland einen Obsorgeberechtigten beigestellt bekommen.
2. Die Meinungen des Kindes sollte in allen Verfahren Beachtung finden.
3. Bevor es zu einer Altersfeststellung kommt, sollte ein Obsorgeberechtigter bestimmt werden.
4. Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung der Obsorge sollten geschaffen werden.
5. Jedem UMF sollte der gleiche Schutz zukommen. Es sollte keinen Unterschied machen wie alt das Kind ist, ob ein Asylantrag eingebracht wurde, ob es dokumentiert ist oder ob es EU-Bürger ist oder nicht (Nicht-Diskriminierungs-Prinzip).
6. Zusätzlich zum Obsorgeberechtigten sollte jedem Kind ein Anwalt beigestellt werden. Dieser soll das Kind und den Obsorgeberechtigten in rechtlichen Angelegenheiten unterstützen.
7. Obsorgeberechtigte sollten externer Kontrolle unterliegen. Besonders sollte auf Zeichen von Missbrauch geachtet werden.
8. Kosten, die die Obsorgeberechtigten haben um ihre Pflichten angemessen zu erfüllen, sollten erstattet werden.
9. Einem Obsorgeberechtigten sollte eine angemessene Anzahl an „Fällen“ zugeteilt werden.
10. Ein Obsorgeberechtigter sollte unabhängig von staatlichen Autoritäten agieren und dem Kindeswohl verpflichtet sein. Obsorgeberechtigten sollten keine Aufgaben zukommen, die mit den Interessen des Kindes in Konflikt geraten könnten.
11. Das Obsorgesystem und die Praxis (inklusive Ausbildung) sollten bundesweit harmonisiert werden.
12. Kinder betreffende Verfahren sollten prioritär bearbeitet werden.
13. Die Möglichkeit multikultureller Obsorge -Teams sollten gefördert werden.
14. Veränderung in der Obsorge oder Unterbringung des Kindes sollte soweit wie möglich vermieden werden.
15. Kein UMF sollte aufgrund aufenthaltsrechtlicher Gründe in Haft genommen werden.
16. Im Fall der Rückkehr sollte ein Informationsaustausch zwischen Staaten und Obsorgeberechtigten stattfinden. Es sollten Vereinbarungen im Interesse der UMF mit lokalen Autoritäten und Partnern getroffen werden.
17. Familienzusammenführung im Herkunftsland oder einem anderen europäischen Staat sollte nur dann stattfinden, wenn die Sicherheit des Kindes garantiert werden kann.
18. Wenn Obsorgeberechtigte eigene Staatsangehörige auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit weiter unterstützen, sollte dies auch für UMF gelten.

LITERATUR:

Andreas Kletečka und Martin Schauer (2010): Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 2010, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Vienna.

Fronek, Heinz (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Mandelbaum Verlag, Vienna.

Hacker, Thomas (2002): Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Fremde. In: Der österreichische Amtsvormund 34. Jahrgang Folge 167.

Hansbauer, Peter (2002): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft. Votum Verlag GmbH, Münster.

Judikatur:

OGH 2/5/1973, 5 Ob 80/73

OGH 19/10/2005, 7 Ob 209/05v

Weitere Quellen:

Workshop für (ehemalige) UMF: Warum brauche ich einen Obsorgeberechtigten? 11/5/2013, Asylkoordination Österreich

Seminar für Obsorgeberechtigte: Diskussion der CORE Standards für Guardianship, 10/6/2013, Asylkoordination Österreich

Telefonische Befragung von Mitarbeitern der Landesregierung Niederösterreich, Abteilung Jugendwohlfahrt, 16/7/2013

Interview mit Mitarbeiter der Volksanwaltschaft, Wien, 22/4/2013

Interview mit Mitarbeiter des Jugendamtes Wien (Obsorgeberechtigter), Wien, 28/2/2013

Interview mit Mitarbeiter des Jugendamtes Wien (Rechtsvertretung von UMF), Wien, 15/7/2013

NOTIZEN:

“A guardian is someone who takes care of you from a distance.”
a separated child

Core Standards for guardians of separated children in Europe:

- Standard 1**  Obsorgeberechtigte stehen bei allen Entscheidungen für das Kindeswohl ein, um so den Schutz und die Entwicklung des Kindes zu fördern.
- Standard 2**  Obsorgeberechtigte versichern sich der Mitwirkung der Kinder in allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Standard 3**  Obsorgeberechtigte sind für die Sicherheit des Kindes verantwortlich.
- Standard 4**  Obsorgeberechtigte handeln als Anwälte der Kinderrechte.
- Standard 5**  Obsorgeberechtigte fungieren als Brücke zwischen Kindern und anderen involvierten Akteuren und als Kristallisationspunkt für beide Seiten.
- Standard 6**  Obsorgeberechtigte sichern die zügige Feststellung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung.
- Standard 7**  Obsorgeberechtigte behandeln das Kind mit Respekt und Würde.
- Standard 8**  Obsorgeberechtigte stellen eine Beziehung mit dem Kind her, die auf gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und Diskretion gestützt ist.
- Standard 9**  Obsorgeberechtigte sind für die Kinder erreichbar.
- Standard 10**  Obsorgeberechtigte verfügen über professionelles Wissen und Fähigkeiten.